## Werk

**Titel:** Die Reichsgesetzgebung in den Jahren 1877 und 1878

**Ort:** Leipzig

**Jahr:** 1879

**PURL:** https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0003|LOG_0026

## Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

# Die Reichsgesetzgebung in den Jahren 1877 und 1878.

Seit dem letzten Bericht (s. Jahrb. Neue Folge, Jahrgang I, Heft 2, S. 1) im Anfange des Jahres 1877 sind zwei volle Jahre verflossen. Unter solchen Umständen hat sich der Stoff zu einer weiteren Uebersicht der Reichsgesetzgebung und der Thätigkeit des Reichstags gehäuft. Es ist das Material von drei Sessionen zu bewältigen; nämlich 1) der ersten Session der dritten Legislaturperiode, welche vom 22. Februar bis zum 3. Mai 1877, 2) der zweiten Session derselben, welche vom 6. Februar bis zum 25. Mai 1878, und 3) der ersten Session der vierten Legislaturperiode, welche vom 9. September bis zum 19. Oktober 1878 dauerte.

Für die äußere Anordnung konnten im Ganzen die Rubriken, welche in dem vorigen Berichte aufgestellt worden waren, beibehalten werden. Die einzige Abweichung, zu der Anlaß war, macht Abschnitt III. Von den übrigen Abschnitten des Berichtes von 1877 einen ausfallen zu lassen, war kein Grund, wenn auch einigen diesmal nur ein dürftiger Inhalt zu geben ist.

## I. Verfassung. Reichstag. Reichsbehörden und deren Einrichtungen.

I. Verfassungsänderungen haben in den verflossenen beiden Jahren nicht stattgefunden, sind auch nicht beantragt worden. Auch von Anträgen auf solche ist wenig zu sagen. Der sonst üblich gewesene Antrag auf Bewilligung von Diäten für die Reichstagsabgeordneten kam nicht zum Vorschein. Dagegen wurde ein Antrag auf Abänderung des Artikels 31 von den Socialdemokraten gestellt, wonach verordnet werden sollte, daß kein Mitglied des Reichstags während der ganzen Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstags, abgesehen von Ergreifung auf handhafter That, verhaftet werden dürfe. Der Antrag erfuhr nur die erste Lesung (Druckf. 1878 Nr. 42; Stenograph. Berichte S. 492—500). Nicht einmal zur ersten Berathung brachte es der von früher her wohlbekannte Antrag mecklenburgischer Abgeordneten (Druckf. Nr. 115), hinter Artikel 3 der Reichsverfassung einen Artikel einzuschieben, wonach in jedem Bundesstaate eine aus Wahlen hervorgehende Volksvertretung vorhanden sein soll, von deren Zustimmung der Erlaß von Gesetzen und

die Feststellung des Staatshaushalts abhängig ist. Auch blieb der auf Anerkennung des unbedingten Vereins- und Versammlungsrechts gerichtete Antrag der Socialdemokraten (Druckſ. Nr. 103) unberathen. Ein von derselben Seite ausgegangener Antrag auf Abänderung des Wahlgesetzes und des Wahlreglements zum Reichstag (Druckſ. Nr. 66) wurde zwar an die Wahlprüfungskommission verwiesen, kam aber von dort nicht wieder auf die Tagesordnung (Stenograph. Berichte S. 869—876).

Dagegen sind zwei wichtige Vorgänge, welche die oberste Leitung und die Verwaltung des Reichs betreffen, zu verzeichnen.

A. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 101) übertrug der Kaiser für die Dauer seiner Behinderung, welche in Folge der bei dem zweiten Attentat erlittenen Verwundung eingetreten war, dem Kronprinzen des deutschen Reichs die Verwaltung. Durch besondere Beglaubigung, daß der Kaiser von dem Inhalte der Verordnung Kenntniß genommen und dieselbe genehmigt habe, mußte die eigenhändige Unterschrift ersetzt werden.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. December 1878 (R. G. Bl. S. 363) wurde dann kund gethan, daß der Kaiser von diesem Tage an die obere Leitung der Regierungsgeschäfte wieder übernommen habe.

B. In der obersten Stelle der Reichsverwaltung ist eine wichtige Neuerung getroffen worden durch das Gesetz vom 17. März 1878, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers (R. G. Bl. 1878, S. 7). Die Motive, welche dem Entwurf dieses Gesetzes (Druckſ. Nr. 36) beigegeben waren, wiesen darauf hin, in welchem stets sich mehrenden Umfang der Reichskanzler mit Geschäften überhäuft, daß andrerseits nach dem Princip der Reichsverfassung nur er für die Führung der gesammten Verwaltung verantwortlich sei, woraus die Nothwendigkeit folge, für den Fall seiner Verhinderung Vorsorge zu treffen.

Aber die Verhandlungen im Reichstag beschränkten sich keineswegs auf diese Gesichtspunkte. Schon in der ersten Lesung (Stenograph. Berichte S. 321—348) kam es zu eingehender Erörterung der Frage, ob nicht Reichsministerien zu bilden seien. Es wurde das Verhältniß der Reichsvertretung zu den preußischen Ministerien in Mitleidenschaft gezogen und es fehlte nicht an Kritik des für die Gestaltung der ersteren adoptirten Systems.

Die zweite Lesung zog sich durch die 16. und 17. Sitzung (Stenograph. Berichte S. 373—400, S. 401—421) hin. Sie endete trotz einer ziemlichen Menge von Amendements mit der unveränderten Annahme der vier Paragraphen der Regierungsvorlage. Dabei hatte es auch in der dritten Lesung (Stenograph. Berichte S. 431—439) sein Bewenden.

Nach dem Gesetz steht es nunmehr folgendermaßen: Wenn ein Fall der Behinderung des Reichskanzlers in der Führung der Geschäfte eintritt, gleichviel aus welchem Grunde, so kann durch Ernennung von Seiten des Kaisers, die natürlich unter Kontrasignatur des Reichskanzlers zu erfolgen hat, in solchem Fall dem Reichskanzler ein Stellvertreter bestellt werden. Der Antrag dazu muß vom Reichskanzler ausgehen und die Ernennung des Stellvertreters geschieht nur von Fall zu Fall. Eine ständige Stellvertretung hat man nicht gewollt. Neben der hieraus sich ergebenden

Generalstellvertretung, die sich auf das ganze Amt des Reichskanzlers bezieht, kann aber auch eine Stellvertretung in einzelnen Zweigen der Reichsverwaltung in der Weise stattfinden, daß die Vorstände der obersten Reichsbehörden, die unter dem Reichskanzler stehen, mit derselben im vollen Umfange oder auch nur für einen Theil ihres Geschäftskreises beauftragt werden. Die Wirkung besteht darin, daß der Generalstellvertreter im ganzen, der betreffende Specialvertreter in dem limitirten Umfang alle Handlungen gültig und mit derselben Verantwortlichkeit vornimmt, wie der Reichskanzler. Diesem ist aber ausdrücklich vorbehalten, auch während der Stellvertretung jede Amtshandlung selber vorzunehmen. Endlich hebt § 4 noch hervor, daß der Artikel 15 der Reichsverfassung durchaus unberührt bleibt.

II. Von Gesetzen oder Anordnungen, die den Reichstag betreffen, ist höchstens zu erwähnen, daß derselbe in Folge der Behandlung, welche der Gesetzentwurf zur Abwehr socialdemokratischer Ausschreitungen erfuhr (s. unten) durch Verordnung vom 11. Juni 1878 aufgelöst wurde (R. G. Bl. 1878, S. 103). Es war die erste Auflösung seit Begründung des Norddeutschen Bundes.

Eine Reihe von Anträgen auf Einstellung des gegen den einen oder den andern Reichstagsabgeordneten anhängigen Strafverfahrens, die in jeder Session vorkam und ihre Erledigung fand, bedarf keiner nähern Erwähnung.

In zwei Fällen handelte es sich darum, ob die Einleitung strafrechtlicher Verfolgung wegen Beleidigung des Reichstags ertheilt werde (Druckſ. Nr. 127, 160). In dem einen wurde die Ermächtigung versagt (Stenograph. Berichte S. 351, 869); der andere kam nicht zur Entscheidung; ebenso wenig ein in der Herbstsession 1878 dem Reichstag vorgelegter Fall.

Auf die Geschäftsordnung bezog sich nur ein einziger Antrag, mit dem der Abgeordnete Liebknecht eine Abänderung des § 46, die Verweisung zur Sache und den Ordnungsruf betreffend, sowie ferner eine Abwehr der Schlußanträge zu erzielen gedachte. Der Antrag wurde in der Session von 1877 gestellt (Druckſ. Nr. 116), kam aber nicht zur Berathung, und dasselbe Schicksal hatte er, als er in der Frühjahrssession von 1878 erneuert wurde (Druckſ. Nr. 69).

Ueber das Reichstagsgebäude s. die Bemerkung unter IV, 3.

III. Neue Behörden, die sich das Reich gegeben hat, sind:

1. Das Oberseeamt nach dem Gesetz vom 27. Juni 1877. Dasselbe kann immerhin nach seiner Zusammensetzung als eine Reichsbehörde betrachtet werden. S. über dasselbe unten Abschnitt V.

2. Das Patentamt nach dem Patentgesetz vom 18. Juni 1877 (s. dessen § 20), von dem unten in Abschnitt IX näher die Rede sein muß.

3. Ueber den Sitz des Reichsgerichts s. Abschnitt XIII.

IV. Zwei Gesetze beziehen sich auf die Erwerbung von Grundstücken für Reichszwecke.

1. Das eine ist das Gesetz vom 23. Mai 1877 betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich (R. G. Bl. 1877 S. 500). Es handelte sich (s. Entwurf in

der Druckſ. Nr. 139) um das Decker'ſche Grundſtück ſammt der darauf befindlichen Druckerei und ein anderes, das zur Abrundung des dem Reiche bereits gehörigen und für Reichsbehörden dienenden Komplexes günſtig gelegen erſchien. Der Reichskanzler forderte die Ermächtigung, zu dieſem Zwecke die Summe von etwas über $7\frac{1}{2}$ Million Mark zu verwenden und die Mittel durch Anleihe und Schatzanweiſungen zu beſchaffen. Weniger der Erwerb des Areals, als der Erwerb der Druckerei, gegen den auch petitionirt worden war, erregten im Reichstag Bedenken (Stenograph. Berichte S. 949—972). Doch wurde ſchließlich das Geſetz mit der Zuſatzbeſtimmung, daß die Druckerei unbeſchadet der Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen blos zu unmittelbaren Zwecken des Reichs und des preußiſchen Staates, und zwar nur in dem bisherigen Umfang, benutzt werden dürfe, nachdem ſelbſt noch in dritter Leſung darüber geſtritten worden war (Stenograph. Berichte S. 1014—1022), angenommen.

In dem zweiten Abſatz des § 1 des Geſetzes vom 23. Mai 1877 war vorbehalten, daß über den Zweck, zu dem die erworbenen Grundſtücke dauernd zu verwenden ſeien, erſt dann verfügt werden könne, wenn über die Bauſtelle des Reichstagsgebäudes Entſcheidung getroffen ſei.

2. Dieſem Vorbehalt gemäß mußte das Geſetz vom 8. März 1878, betreffend das dem Reich gehörige, in der Voßſtraße zu Berlin gelegene Grundſtück (R. G. Bl. 1878 S. 6), hinweggeräumt werden. Ohne Diskuſſion war auch dieſe Vorlage (Druckſ. Nr. 19) nicht durchzubringen (Stenograph. Berichte S. 49—51, 62—65).

3. Es begreift ſich leicht, daß die Berathung der beiden Geſetze auch auf die ſeit Jahren ſchwebende Angelegenheit des Reichstagsgebäudes führte. Auf denſelben Punkt wies auch die Berathung des in Abſchnitt IV unter Nr. 1 zu erwähnenden Geſetzes vom 11. Mai 1877 hin. Durch die Aufſammlung der Zinſen ſeit Jahren droht der Reichstagsgebäudefond derartig anzuſchwellen, daß man ſich genöthigt ſah, die Verwendung der Zinſen zu andern Zwecken in Ausſicht zu nehmen. So viel auch über den Plan des Baues hin und her debattirt wurde, ſo läßt ſich doch nicht erſehen, daß derſelbe weſentlich von der Stelle gerückt ſei.

4. Die Nachweiſungen über den Beſtand an Grundſtücken, welche das Reich durch ſpeciellen Rechtstitel erworben hat, wurden dem Reichstag ſowohl in der Seſſion von 1877 (Druckſ. Nr. 212), als auch in der von 1878 (Druckſ. Nr. 150) mitgetheilt.

## II. Auswärtige Angelegenheiten. Staatsverträge.

Wir haben in dieſem Abſchnitt nur über eine Reihe von Verträgen zu referiren.

1. Der Niederlaſſungsvertrag des Deutſchen Reichs mit der Schweiz vom 27. April 1876, über deſſen Inhalt und Genehmigung Seitens des Reichstags in unſerem vorigen Bericht (Jahrb. 1877, Heft 2, S. 6) bereits Näheres mitgetheilt wurde, iſt im Jahre 1877 zur Publikation gelangt (R. G. Bl. S. 3).

2. Zwei andere Verträge, welche die Erbauung von Eiſenbahnen

betreffen, nämlich eine Uebereinkunft mit den Niederlanden vom 31. Juli 1875 und eine Uebereinkunft mit Oesterreich vom 2. März 1877, sind unten in Abschnitt VI einzureihen. Ebenso der Vertrag mit den Niederlanden vom 12. Oktober 1876 wegen gewisser Kanäle.

3. Ein Freundschaftsvertrag vom 1. November 1876 ist geschlossen worden zwischen dem Deutschen Reich und dem König von Tonga. Die Denkschrift, von der die Vorlage desselben bei dem Reichstage (Druckf. Nr. 80) begleitet war, schilderte die Erheblichkeit der Handelsbeziehungen Deutschlands zu den Inseln der Südsee im Allgemeinen und insbesondere zu der Gruppe der Tongainseln, sodann die Entwicklung der letzteren in zunehmender Kultur und die überaus günstige Stimmung des Herrschers und der Einwohner gegen Deutschland. Der Vertrag garantirt Sicherung der Person und des Eigenthums der beiderseitigen Angehörigen, Freiheit des Kultus, volle Handelsfreiheit u. s. w. Im Reichstag wurde bei der ersten Lesung der Vertrag wesentlich deshalb mit Anerkennung begrüßt, weil er der Anfang sei für die Etablirung von Kohlenstationen in der Südsee und weil durch ihn das Reich aus der zögernden Politik herauszutreten beginne, durch welche andern Staaten, namentlich England, die Veranlassung gegeben worden, ihren Einfluß zum schweren Schaden der deutschen Interessen in der Südsee auszubreiten. Im Uebrigen drehte sich die Debatte nur um Bedenken oder Versehen der doppelsprachlichen Redaktion (Stenograph. Berichte S. 378—382). Dieselben spielten auch noch in der dritten Lesung einige Rolle. Hauptsächlich aber nahm die letztere noch dadurch Raum in Anspruch, daß der Kampf um die Berechtigung der verschiedenen christlichen Konfessionen auf den Südseeinseln herangezogen wurde (Stenograph. Berichte S. 632—641). Die Diskussion endete mit unveränderter Annahme des Vertrags.

Ein über den Verkehr auf den Suluinseln zwischen den Vertretern des Deutschen Reichs, Spaniens und Großbritanniens aufgenommenes Protokoll vom 11. März 1877 wurde dem Reichstag nur zur Kenntnißnahme mitgetheilt (Druckf. Nr. 205).

4. Ebenso eine Denkschrift sammt Aktenstücken über die Differenzen, welche mit Nicaragua wegen bewaffneter Angriffe auf deutsche Konsularbeamte im Oktober 1876 gemacht worden waren, und deren Beilegung (s. Druckf. 1878 Nr. 100 und 281).

5. Ein Auslieferungsvertrag wurde unter dem 17. September 1877 zwischen dem Deutschen Reiche und Brasilien geschlossen und publicirt (R. G. Bl. 1878 S. 293). Derselbe folgt im Wesentlichen den seither bei solchen Verträgen beobachteten Principien und bedarf daher keiner näheren Schilderung.

6. Ebenso verhält es sich mit einem Auslieferungsvertrag vom 19. Januar 1878 mit Schweden-Norwegen (R. G. Bl. 1878 S. 110), der ohne Bedenken die Genehmigung des Reichstags erhielt, da er durchaus den Principien ähnlicher Verträge entsprach (Druckf. Nr. 18; Stenograph. Berichte S. 1326, 1389).

7. Dasselbe gilt von dem Auslieferungsvertrag vom 2. Mai

1878, der mit Spanien geschlossen worden ist (R. G. Bl. S. 213; s. Druckf. Nr. 252; Stenograph. Berichte S. 1429, 1487).

8. Ein Handelsvertrag mit Rumänien (Druckf. 1878 Nr. 176), auf Grund der Meistbegünstigungsklausel geschlossen, erzeugte in erster Lesung eine ziemlich bewegte Debatte über den Werth der Klausel, die Handelsverhältnisse, die rechtlichen und Kulturzustände Rumäniens (Stenograph. Berichte S. 1313—1323). In der unmittelbar anschließenden zweiten Lesung aber wurde er einer Kommission überantwortet, die mit einem Bericht nicht mehr fertig wurde.

9. Endlich wurde im Reichsgesetzblatt (S. 307) der sogenannte Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 veröffentlicht, durch welchen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Rußland und Türkei die orientalischen Angelegenheiten geordnet wurden. Wenigstens beiläufig mag darauf hingewiesen werden, daß während der Reichstagssession im Frühjahr 1878 auf eine Interpellation des Abgeordneten von Bennigsen (Druckf. Nr. 16) von dem Reichskanzler über die Stellung des Deutschen Reichs zur orientalischen Frage ausführliche Auskunft ertheilt wurde, an die sich eine interessante Debatte anschloß (Stenograph. Berichte S. 92—116).

## III. Maßregeln gegen die Socialdemokratie.

Die in unserem letzten Bericht unter Nr. III aufgestellte Rubrik „Kirche und Staat" ist diesmal fallen zu lassen. Gesetzgeberische Leistungen, die darunter gehören würden, sind aus den Jahren 1877 und 1878 nicht zu verzeichnen. Wir benutzen daher die vakante Nr. III, um eine eigene Rubrik für das Gesetz gegen die Socialdemokratie zu bilden. Dies erscheint gerechtfertigt einmal, weil dieses Gesetz weder blos als ein unserm Abschnitt XIII angehöriges Rechts-, noch als ein blos in Abschnitt X zu erwähnendes Polizeigesetz betrachtet werden kann; sodann aber, weil dasselbe weit über die Tendenz anderer Rechts- oder Polizeigesetze hinaus geradezu den Schutz des Reiches gegen eine seiner ganzen Existenz feindliche Partei bezweckt.

Es ist noch in frischer Erinnerung, daß in Folge des Hödel'schen Attentates auf den Kaiser dem Reichstag am Ende seiner Sitzung im Frühjahr 1878 der Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr socialdemokratischer Ausschreitungen zuging (Druckf. Nr. 274). In aller Eile hatten die verbündeten Regierungen sich zu dem Vorschlage schlüssig gemacht, von dem Reichstag eine gesetzliche Ermächtigung zu fordern, wonach der Bundesrath bis zu Außerkraftsetzung seiner Anordnung, die dem Reichstage vorbehalten blieb, Druckschriften und Vereine, welche „die Ziele der Socialdemokratie verfolgen", und die Polizeibehörde die Verbreitung von Druckschriften und die Abhaltung von Versammlungen ähnlicher Richtung zu verbieten befugt sein sollte. Für die Zuwiderhandlung gegen die Verbote, sowie die Betheiligung an verbotenen Vereinen und Versammlungen wurde Bestrafung mit Gefängniß angedroht.

Der Bevollmächtigte des Bundesraths entwickelte zu Eingang der

ersten Lesung die Gründe, aus denen es der Bundesrath für dringende Pflicht hielt, im Wege der Specialgesetzgebung gegen eine Partei vorzugehen, welche die sittliche und staatliche Ordnung vollständig negire. Indessen stieß der Entwurf doch sofort auf Bedenken. Manche hielten die bestehenden Gesetze über Presse und Vereine bei straffer Handhabung für ausreichend, um den drohenden Gefahren zu begegnen. Andere freilich erklärten sich zu Gunsten der Absicht der Reichsregierung. Daß es an Rückblicken auf die Entwicklung der Socialdemokratie nicht fehlte, wobei der Regierung manche Schuld beigemessen wurde, begreift sich leicht. Am schwersten wog aber die unbestimmte objektive Begrenzung des Gesetzes, die an den allen möglichen Auslegungen zugänglichen Worten: „welche die Ziele der Socialdemokratie verfolgen" gerügt wurde. Zwar wurde von Einigen der Versuch gemacht, durch Amendirungsanträge dem Entwurfe zu Hülfe zu kommen; allein der Reichstag war nicht geneigt, sich seinerseits auf eine Neubearbeitung, denn um diese schien es sich alsdann zu handeln, des Gesetzes in den letzten Tagen vor seinem ohnehin schon lange hinausgerückten Schluß einzulassen. So wurde denn in der zweiten Lesung, die sich unmittelbar an die erste anschloß, § 1 der Vorlage verworfen und damit fiel die ganze Vorlage. S. über die Verhandlungen Stenograph. Berichte S. 1495—1554.

Am 24. Mai 1878 wurde die Reichstagssession geschlossen. Am 2. Juni ereignete sich das zweite Attentat auf das Leben des Kaisers. Durch Verordnung vom 11. Juni 1878 wurde der Reichstag aufgelöst und durch eine andere Verordnung von demselben Tage eine Neuwahl auf den 30. Juli anberaumt (R. G. Bl. S. 103, 104). Dem neugewählten Reichstage wurde sofort bei seinem Zusammentritt ein neuer Entwurf des Gesetzes gegen die Bestrebungen der Socialdemokratie vorgelegt (Drucks. Nr. 4). Es war nicht unterlassen worden, demselben ein reiches Material über die Zwecke und die Agitationen der socialdemokratischen Partei beizufügen, die hauptsächlichsten Statuten, Programme, sowie die Berichte über den Gang und Stand ihrer Propaganda.

Die erste Lesung beanspruchte zwei volle Sitzungen (Stenograph. Berichte S. 30—91). Regierungsseitig wurden die Gründe entwickelt, aus denen man der in dem Gesetzentwurf verlangten Waffen nothwendig bedürfe. Mit ihnen hoffe man mit Erfolg der socialdemokratischen Bewegung entgegentreten zu können, wenn man sich auch nicht verhehle, daß zur gründlichen Hülfe gegen die Verführungen jener Partei noch andere Faktoren, Zucht und guter Wille jedes Einzelnen und aller betheiligten Kreise, erforderlich seien. Durch eine Reihe von Rednern des Reichstags wurde der Standpunkt der Parteien klar. Man sah, daß das Centrum gegen ein Ausnahmegesetz sei, das die wesentlichsten Freiheitsrechte in der willkührlichsten und unbeschränktesten Weise beseitige. Man wies auf Umkehr zu wahrem Christenthum als das einzige Heilmittel hin und war nur geneigt, allenfalls am Strafgesetzbuch etwas zu bessern. Von konservativer Seite wurde das Gesetz, das entschieden eine Verbesserung des dem vorigen Reichstag vorgelegten darstelle, als eine Stärkung der Autorität der Regierung freundlich begrüßt. Selbstverständlich wiesen die Socialdemokraten, indem sie die Berechtigung ihrer Partei aus der Entwicklung derselben und der

Haltung der preußischen Regierung, insbesondere des Reichskanzlers selbst darzulegen suchten, den Entwurf zurück. Ein Redner der nationalliberalen Partei erkannte die Nothwendigkeit des Gesetzes an, bezeichnete aber bereits eine Reihe der Abänderung bedürftiger Punkte. Die Fortschrittspartei erblickte in dem Gesetze nur die verschärfte Durchführung des in dem vorigen Reichstag verworfenen Gedankens und war gegen dasselbe, sowohl weil es ein Ausnahmegesetz sei, als weil es als solches über die Socialdemokratie hinausreiche. Darauf folgte eine Entgegnung des Reichskanzlers, die sich namentlich auch über seine angeblichen Beziehungen zu einzelnen Führern der Socialdemokratie verbreitete. Eine Auseinandersetzung der konservativen Seite, welche die Gebrechen der heutigen Zustände hervorhob und gleich dem Redner des Centrums die rechte Heilung erst von einer Wiederherstellung des christlichen Lebens im Volke erwartete, wurde noch einmal von einem der Socialdemokraten erwidert, welcher jede Verbindung ihrer Partei mit den Attentaten zurückwies und die Theorie des socialistischen Kollektivbesitzes gegenüber dem herrschenden Princip des Privatbesitzes zu rechtfertigen suchte. Beachtenswerth war ferner die Darstellung, welche ein Elsässer von den Einrichtungen gab, die im Elsaß getroffen worden seien und dazu gedient hätten, dort dem Socialismus den Boden zu entziehen. Die Freikonservativen waren für das Gesetz, das an Härte von den englischen und französischen Strafbestimmungen übertroffen werde. Letzteres bestreitend zeigten sich endlich die Polen, wie nicht anders zu erwarten, als Gegner.

Nach Schluß der ersten Lesung wurde eine Kommission mit der Vorbereitung der zweiten betraut. Diese brauchte, um zwei Durchberathungen vorzunehmen, neun Sitzungen und erstattete dann unter dem 4. Oktober einen ausführlichen schriftlichen Bericht. Aus diesem ging hervor, daß die Majorität sich principiell auf den Boden des Gesetzes gestellt hatte, und, da einmal Abwehr gemeingefährlicher Bestrebungen geboten erschien, für energische Maßregeln war. Aber es erhellte zugleich, wie vielen und schweren Bedenken in Betreff der einzelnen Bestimmungen man hatte Raum geben müssen. Nach der Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse sollten aus dem kurzen § 1 der Regierungsvorlage vier weitläufige Paragraphen werden, von den 21 Paragraphen derselben überhaupt nur die §§ 10, 17, 21 unverändert bleiben, während alle andern Veränderungen, und zwar meist erhebliche, erlitten.

Dem entsprechend nahm die zweite Lesung große Dimensionen an. Mit derselben wurden die 8.—14. Sitzung vollständig ausgefüllt. Zu vielen Paragraphen wurden im Plenum Abänderungsanträge gestellt. Zur Erledigung des § 1, der schließlich mit einem Amendement angenommen wurde, brauchte man zwei Sitzungen (Stenograph. Berichte S. 112—173). Bei den hinter § 1 von der Kommission eingeschobenen Paragraphen handelte es sich besonders darum, die Genossenschaften eingeschriebener Hülfskassen und sonstigen selbständigen Kassenvereine vor der Anwendung des Gesetzes sicher zu stellen (s. das. S. 175—193). Während dann die folgenden §§ $1^b$—4 der Kommissionsbeschlüsse ziemlich glatte Annahme fanden (s. das. S. 195—206), entspann sich in Betreff des § 5, der von dem Verbot der Versammlungen handelte, eine längere Debatte, namentlich aus

Rücksicht auf die Wahlversammlungen. Indessen endete sie mit Billigung des Kommissionsvorschlags (s. das. S. 207—225). Dagegen wurde nach Annahme auch des § 5[a] der § 6, das Verbot der Druckschriften betreffend, sowohl in der Fassung der Kommission, als auch in der der Regierung nach längerer Diskussion (s. das. S. 225—256) abgelehnt, womit dann auch die §§ 7 - 10 fallen mußten.

Dadurch war anscheinend dem Zustandekommen des Gesetzes eine schwere Gefahr bereitet; doch nur anscheinend. Es war ausgemacht, daß man ernstlich bemüht sein werde, die entstandene Lücke in der dritten Lesung auszufüllen. Dies ist dann auch geschehen.

Einiger Streit drehte sich auch um § 11, der das Einsammeln von Beiträgen für socialdemokratische Zwecke untersagte (Stenograph. Berichte S. 257—265). Auch hier ließ sich jedoch die Annahme des Kommissionsantrags nicht abwenden. Ueber die §§ 12—15[a] entstanden keine nennenswerthen Debatten (s. das. S. 265—268); wohl aber über die Bestimmung des § 16, wonach den socialistischen Agitatoren die Freiheit des Aufenthalts sollte beschränkt werden können (s. das. S. 271—287). Der Erfolg der letztern Debatte riß eine weitere Lücke, indem § 16 abgelehnt wurde. Dagegen fand der gegen Gast-, Schankwirthe u. s. w. gerichtete § 16[a] in amendirter Fassung, und fanden die §§ 16[b], 18, 21, 22 unverändert, wie die Kommission wollte, § 19, der von zur Entscheidung über Beschwerden berufenen Stellen handelte (s. das. S. 292—305), und § 20, der außerordentliche Anordnungen in besonders bedrohten Orten oder Bezirken gestattet (s. das. S. 307—318), nach ausführlicheren Besprechungen in amendirter Gestalt Annahme.

Bei der dritten Berathung erhob sich noch einmal eine längere Generaldiskussion (s. das. S. 333—360), in der es an Ausfällen der Socialdemokraten, aber auch der Klerikalen nicht fehlte. Die Specialdiskussion fand dann verhältnißmäßig wenig Schwierigkeiten. Sie wurde in der 15. und 16. Sitzung (Stenograph. Berichte S. 360—371, 373—386) vollendet. Auch über die Bestimmungen, welche zum Ersatz der in der zweiten Lesung ausgefallenen Paragraphen dienen sollten, wurde nur wenig debattirt, da die deshalbigen Anträge durch Vereinbarung zwischen den dem Gesetz geneigten Parteien und mit der Regierung vorher vereinbart waren. In der Schlußabstimmung wurde das Gesetz in seiner dermaligen Gestalt mit 221 gegen 149 Stimmen gebilligt (Stenograph. Berichte S. 387—389), worauf alsbald die Schließung der Session stattfand.

Demgemäß wurde das Gesetz vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie publicirt (R. G. Bl. S. 351).

Was den objektiven Umfang seiner Wirkung anlangt, so schreibt es geradezu vor, daß Vereine und Verbindungen, welche durch socialdemokratische, socialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, oder in denen solche Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise hervortreten, zu verbieten sind (§ 1). Eingetragene Genossenschaften und Hülfskassen bleiben bei ihrem seitherigen Recht (§ 2). Selbständige Kassen-

vereine zu gegenseitiger Unterstützung können, wenn dergleichen Tendenzen hervortreten, zunächst unter Kontrole gestellt werden (§ 3), welche zu den in § 4 bezeichneten besonderen Anordnungen Anlaß gibt. Bei Zuwiderhandlung gegen diese kann der Verein verboten werden (§ 5). Kompetent für Verbot und Kontrole ist die Landespolizeibehörde. Ausländische Vereine verbietet der Reichskanzler. Das Verbot ist zu publiciren (§ 6). In Folge desselben tritt Beschlagnahme der Vereinskasse und Liquidation ein (§ 7). Wider das Verbot kann nach § 8 Beschwerde vom Vorstande ergriffen werden.

Fernerhin sind Versammlungen von solchem Karakter, wie § 1 an die Hand gibt, aufzulösen und zu verbieten; ebenso Festlichkeiten und Aufzüge (§ 9). Zuständig dafür ist die Polizeibehörde, von der die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde geht (§ 10).

Die §§ 11—15 handeln ferner von dem Verbot der Druckschriften, das von der Landespolizeibehörde ausgeht, mit Vorbehalt des Beschwerderechts.

Der § 16 verfügt, daß das Einsammeln von Beiträgen, sowie die öffentliche Aufforderung zu solchen zu verbieten ist. Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Dann folgen Strafandrohungen für die Theilnahme an verbotenen Vereinen und Versammlungen (§ 17), für Stellung von Räumlichkeiten zu solchen (§ 18), für Verbreitung verbotener oder mit Beschlag belegter Druckschriften, oder deren Fortsetzung oder Wiederabdruck (§ 19), für Sammlung oder Aufruf zu Beiträgen (§ 20). Auch kann Derjenige bestraft werden, der ohne Kenntniß des erlassenen Verbots eine der in den §§ 17—19 bezeichneten Handlungen begeht (§ 21).

Gegen gewerbsmäßige Agitatoren kann neben Strafe nach den §§ 17 bis 20 auf Einschränkung ihres Aufenthalts erkannt werden, die von der Landespolizeibehörde auszuführen und bei weiterer Strafe zu befolgen ist (§ 22). Einer Reihe von Geschäftsleuten kann aus demselben Grunde der Gewerbebetrieb untersagt werden (§ 23); ebenso die Befugniß zum Betrieb von Druckschriften (§ 24). Zuwiderhandlung gegen Verbote nach §§ 23 und 24 werden nach § 25 gestraft.

Zur Erledigung der Beschwerden nach §§ 8, 13 wird dem § 26 zufolge eine Kommission aus 9 Mitgliedern gebildet, die der Bundesrath, und zwar 4 aus seiner Mitte, 5 aus den höchsten Gerichtshöfen wählt. Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus den 9 Mitgliedern dessen Stellvertreter. Wie die Kommission in Beschwerdefällen zu verfahren hat, setzt § 27 auseinander.

Schließlich ertheilt § 28 den Centralbehörden der Bundesstaaten die Befugniß, wenn in Bezirken oder Ortschaften durch die in § 1 bezeichneten Bestrebungen die öffentliche Sicherheit bedroht erscheint, noch besondere Maßregeln, jedoch soweit sie nicht schon nach Landesrecht zulässig, nur mit Genehmigung des Bundesraths für längstens ein Jahr, zu treffen; nämlich Beschränkung aller Versammlungen, Verbot der öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, Ausweisung gefährlicher Personen, Verbot des Tragens und des Verkehrs von Waffen.

Die Dauer des Gesetzes ist bis zum 31. März 1881 beschränkt.

## IV. Militär und Marine.

Was von Gesetzen und anderen Erlassen in den Jahren 1877 und 1878 bezüglich des Militär- und Marinewesens erlassen worden ist, betrifft durchweg die finanzielle Seite desselben. In chronologischer Folge sind aufzuführen:

1. Das Gesetz vom 11. Mai 1877 wegen Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend den Invalidenfond, und des Gesetzes vom 8. Juli 1873, betreffend den zur Errichtung eines Reichstagsgebäudes reservirten Theil der französischen Kriegskostenentschädigung (R. G. Bl. 1877 S. 495). Der Entwurf zu diesem Gesetz ging aus der Initiative des Reichstags hervor (Druckf. Nr. 25), wurde nach der ersten Berathung (Stenograph. Berichte S. 91—93) der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen und nach deren Bericht und Antrag (Druckf. Nr. 120) mit einem Amendement in zweiter (Stenograph. Berichte S. 721—734) und in dritter Lesung (s. das. S. 813) angenommen und dann auch vom Bundesrath genehmigt. Gestützt auf die Thatsache, daß der Invalidenfond erheblich höher bemessen worden war, als sich das Bedürfniß herausgestellt hat, daß also, wenn man sich auf die im Gesetze vom 23. Mai 1873 vorgesehene Verwendung beschränkt, ein sehr beträchtlicher Ueberschuß verbleiben würde, weist § 1 zur Entlastung des Reichsetats eine Reihe von Ausgaben auf den Invalidenfond an. Es sind die Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals Schleswig-Holstein'schen Armee, deren Wittwen und Waisen, die dem Reich zur Last fallenden Pensionen und Pensionszulagen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und Marine, die vor dem französischen Krieg invalid oder dienstunfähig geworden, und die dem Reiche zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine.

In § 2 wird Angesichts des Umstandes, daß der Fond für Errichtung eines Reichstagsgebäudes noch immer keine Verwendung findet und durch beständigen Zuschlag der Zinsen außerordentlich anwächst, die Möglichkeit eröffnet, über die fortan erwachsenden Zinsen zu anderen Zwecken zu disponiren. Einen bestimmten Zweck faßt dieses Gesetz noch nicht in das Auge.

2. Das Gesetz vom 31. Mai 1877, betreffend die Verwendung eines Theils des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstab redigirten Werk „Der deutsch-französische Krieg 1870/71" (R. G. Bl. 1877 S. 523) verordnet, daß aus jenem Gewinn dem Kaiser 300,000 Mark zur Verfügung gestellt werden, um eine Stiftung zu errichten, deren Erträge im Interesse des großen Generalstabs zur Förderung militär-wissenschaftlicher Zwecke und zu Unterstützungen zu verwenden sind. Der Reichstag stimmte dem Entwurf (Druckf. Nr. 177) ohne Debatte bei (Stenograph. Berichte S. 915, 1011), da diese Verwendung einer durch die Arbeit des Generalstabs erzielten Frucht in jeder Beziehung angemessen erschien.

Auf Grund dieses Gesetzes erfolgte dann durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1878 die Begründung der Stiftung, welcher der Name „Generalstabsstiftung" beigelegt wurde (R. G. Bl. 1878 S. 13).

3. Weiter erging ein Gesetz vom 29. April 1878, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern (R. G. Bl. 1878 S. 85). Der Vorlage, welche die Reichsregierung im Frühjahr 1878 machte (Druckf. Nr. 37), war eine Berechnung der Bestände an Verpflegungsgeldern beigegeben, welche daraus erwachsen waren, daß durch die Verpflegungseinrichtungen der Okkupationsarmee ein erheblicher Theil der von Frankreich für den Unterhalt derselben gezahlten Summen erspart wurde. In dem Reichstag stieß der Entwurf auf mancherlei Bedenken (Stenograph. Berichte S. 423—431). Indessen wurde er in zweiter Lesung nach den Anträgen der Budgetkommission angenommen (s. das. S. 730—750) und dann in der dritten (s. das. S. 936) nicht weiter beanstandet. Nach Art. 1 sollen 3 Millionen Mark zur Bildung eines Garantiefonds der zu Berlin begründeten Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine dienen, und an Würtemberg zur Unterstützung bedürftiger Hinterbliebenen von Militärs, oder zur Ermöglichung des Anschlusses an die Lebensversicherungsanstalt 165,950 Mark überwiesen werden. Art. 2 bestimmt die Summe von 4,500,000 Mark zur Erbauung einer Konservenfabrik für das deutsche Heer in Mainz, worüber mit am meisten debattirt worden war, ferner 1,090,467 Mark für ein Dienstgebäude des Generalkommando's des 3. Armeekorps und 403,776 Mark für die Erweiterung der sächsischen Unteroffizierschule zu Marienberg. In Art. 3 wird Bayern zur Ausgleichung der Betrag von 613,500 Mark mit der Verpflichtung zugewendet, ihn zu einmaligen Ausgaben für militärische Zwecke zu verbrauchen. Art. 4 führt den Restbestand von 6,842,906 Mark als außerordentliche Einnahme dem Reichshaushaltsetat zu.

4. Aus unveränderter Annahme eines deshalbigen Entwurfs (Druckf. Nr. 232; Stenograph. Berichte S. 1343, 1389) ging das Gesetz vom 2. Juni 1878, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des eisernen Kreuzes von 1870/71 hervor (R. G. Bl. 1878 S. 99). Die Inhaber erster Klasse vom Feldwebel abwärts erhalten darnach vom 1. April 1878 ab eine Ehrenzulage von 3 Mark monatlich. Eine gleiche empfangen die Inhaber zweiter Klasse, wenn sie zugleich das preußische Militärehrenzeichen zweiter Klasse oder eine diesem gleichstehende Dienstauszeichnung vor 1870 erworben haben. Die Zulage dauert lebenslänglich, es sei denn, daß sie durch Straferkenntniß erlischt. Die in Betracht kommenden Auszeichnungen, welche dem preußischen Militärehrenzeichen gleich zu achten sind, bezeichnet ein Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1878 (R. G. Bl. S. 361).

5. Der Reichstag billigte ferner einen Gesetzentwurf (Druckf. Nr. 218), wonach vom 1. April 1878 ab die Pensionen und Unterstützungen, welche bisher aus preußischen und oldenburgischen Landesmitteln an Angehörige der vormals schleswig-holstein'schen und dänischen Armee, oder an deren Wittwen oder Waisen, sowie Pensionen und Unterstützungen, die bisher aus sächsischen Landesfonds an sächsische Militärinvaliden oder deren Hinterbliebene aus der Zeit vor 1870 gezahlt wurden, auf das Reich zu übernehmen sind. Nach Antrag der Budgetkommission wurde nur ein Zusatz hinzugefügt, der darauf hinweist, daß die Zahlung aus den Mitteln des Reichs-

invalidenfonds zu erfolgen habe, was dann weiter Ausgleichung in Betreff Bayerns bedingte (Stenograph. Berichte S. 1329, 1430, 1487). Daraufhin wurde das Gesetz vom 17. Juni 1878, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlten Pensionen auf das Reich, verkündet (R. G. Bl. 1878 S. 127).

6. Das Gesetz vom 3. August 1878, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte (R. G. Bl. 1878 S. 243) bringt für die aktiven Militärs des Landheers und der Marine, sowie für die Militärbeamten Erhöhungen. Die Regierungsvorlage (Druckf. Nr. 183) machte verhältnißmäßig Mühe, da theils von der eigens zur Vorberathung eingesetzten Kommission, theils in der zweiten Plenarverhandlung eine Reihe von einzelnen Ansätzen diskutirt und amendirt wurden (Stenograph. Berichte S. 1096—1099, 1448—1459). Die dritte Berathung wurde ohne Debatte erledigt (s. das. S. 1487).

7. Als unter die vorliegende Rubrik gehörig können, da sie sich auf Militärbedürfnisse mitbeziehen, auch betrachtet werden die Anleihegesetze vom 10. Mai 1877 und vom 12. Juni 1878, deren unten im Abschnitt XIV nähere Erwähnung geschieht.

8. Ein Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1878 genehmigt Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875, die zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen, für die bewaffnete Macht im Frieden erlassen worden war (R. G. Bl. 1878 S. 229).

9. Endlich mag noch bemerkt werden, daß im Reichstag des Frühjahrs 1878 eine Interpellation (Druckf. Nr. 30) wegen Erhöhung der Unterstützung der Familien einberufener Reservisten und Landwehrmänner, sowie wegen gesetzlicher Regelung der Kommunalsteuerverhältnisse der Militärs gestellt und beantwortet wurde (Stenograph. Berichte S. 252—256). Ein Antrag (Druckf. Nr. 50), die Befreiung des Militärs von Kommunalabgaben nach der V.-O. vom 22. December 1868 zu beseitigen, blieb, nachdem er zu einer ersten Berathung gelangt war (Stenogr. Berichte S. 876 bis 885), unerledigt.

## V. Schifffahrt.

Die Reihe der gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die Schifffahrt beziehen, ist vermehrt worden um das Gesetz vom 27. Juli 1877, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen (R. G. Bl. 1877 S. 549). Ein Entwurf zu solchem Gesetze hatte bereits in der Session von 1876 dem Reichstage vorgelegen, war aber damals nicht zur zweiten Lesung gelangt (Jahrb. 1877, Heft 2, S. 12). Die neue Vorlage (Druckf. Nr. 4) schloß sich bis auf einige Modifikationen in der Zusammensetzung der Seeämter dem Kommissionsbericht von 1876 (Druckf. Nr. 120) an. In den Motiven wurde hervorgehoben, daß die nach dem Handelsgesetzbuch von dem Schiffer unter Zuziehung der Schiffsbesatzung vor Gericht oder in ausländischen Häfen von dem Konsul aufzunehmende Verklarung keineswegs genüge, um Seeunfälle überall so zu konstatiren, wie es bei dem

ausgedehnten Seeverkehr nothwendig sei. Man wies ferner darauf hin, in welcher Weise in England durch die dortigen Strandbeamten verfahren wird, denen sich nach speciellem Uebereinkommen die deutschen Schiffer und Schiffsmannschaften zu unterwerfen haben, sofern sie nach dem Unfall das britische Gebiet betreten. Um regelmäßig den Zweck einer Feststellung der Ursachen von Seeunfällen deutscher Schiffe zu erreichen, hielten die verbündeten Regierungen die Einsetzung deutscher Behörden und die Aufstellung eines geordneten Verfahrens vor denselben geboten.

Der Reichstag verschloß sich nicht der gleichen Ueberzeugung. Nach einigen kurzen Bemerkungen in der ersten Lesung (Stenograph. Berichte S. 16—17) ging der Entwurf an eine Kommission, die einen sehr gründlichen Bericht (Druckf. Nr. 95) erstattete und eine Reihe von Aenderungen vorschlug. In zweiter Lesung wurde das Gesetz, nachdem der Berichterstatter gesprochen hatte, en bloc angenommen (Stenograph. Berichte S. 864—866). In dritter (s. das. S. 877—881) fand nur noch an einem Paragraphen eine Aenderung statt.

Aus dem Inhalte des Gesetzes theilen wir Folgendes mit. An den deutschen Küsten sollen Seeämter errichtet werden, welche die Seeunfälle deutscher Handelsschiffe, wo immer der Unfall stattgefunden haben mag, und ausländischer, wenn sich der Unfall innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet hat, oder wenn es der Reichskanzler anordnet, untersuchen. Die Untersuchung muß vorgenommen werden, sobald bei dem Unfall Menschenleben verloren gegangen, das Schiff gesunken oder aufgegeben ist, oder wenn es der Reichskanzler befiehlt. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, so hängt es vom Ermessen des Seeamtes ab, ob eine Untersuchung erforderlich erscheint. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Ursachen des Unfalls und alle damit zusammenhängenden Thatsachen, die Verschuldungen, die Mängel des Schiffs, den Zustand des Fahrwassers, die Beobachtung der zur Verhütung des Zusammenstoßes zu beobachtenden Vorschriften u. dgl. Unter den Seeämtern ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirk der von dem Schiff nach dem Unfall zunächst erreichte deutsche Hafen liegt, sonst dasjenige, das dem Orte des Unfalls am nächsten gelegen ist, eventuell dasjenige, zu dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes gehört. Das Reich beaufsichtigt die Seeämter, überläßt aber deren Errichtung den Landesregierungen. Indessen gibt das Reichsgesetz, wie bei der Organisation der ordentlichen Gerichte, die Normen an, die für die Besetzung, die Fähigkeit der Beisitzer, deren Auswahl behufs Bildung einer Liste der zum Beisitzeramt tauglichen Personen, und für die Heranziehung im einzelnen Fall, für die Entschuldigung und Ablehnung der Beisitzer maßgebend sind. Der Vorsitzende wird vom Kaiser ernannt. Zur Ausübung seiner Kontrole bestellt das Reich bei jedem Seeamt einen Reichskommissar, der Einsicht nehmen, Anträge einbringen kann u. s. w. Ueber die Unfälle, die von den Konsuln im Auslande in Erfahrung gebracht werden, haben diese dem zuständigen Seeamt ungesäumt Anzeige zu machen.

Dann folgt die Ordnung des Verfahrens, von dem hier nur erwähnt werden mag, daß es mündlich und öffentlich vor sich geht. Das Ergebniß ist in einem Protokoll niederzulegen. Nach Schluß der Verhandlungen ertheilt das Seeamt seinen Spruch über die Ursachen des Unfalls mit Bei-

fügung von Gründen. Zugleich kann es auf Antrag des Reichskommissars, wenn die Untersuchung ergibt, daß einen Schiffer oder Steuermann die Schuld des Unfalls trifft, und zwar in Folge des Mangels solcher Eigenschaften, die zur Ausübung des Gewerbes zu erheischen sind, die Ausübung des Gewerbes untersagen. Gegen ein solches Urtheil steht dem Betheiligten der Rekurs an das Oberseeamt zu, eine kollegiale Behörde, welche die höhere Instanz der Seeämter bildet. Den Vorsitzenden und einen schifffahrtskundigen Beisitzer ernennt der Kaiser. Die übrigen Beisitzer wählt der Vorsitzende aus sachkundigen Personen, deren jeder Bundesseestaat drei für je drei Jahre vorschlägt. Außerdem kann dem Schiffer oder Steuermann nach Ablauf eines Jahres im Verwaltungswege durch das Reichskanzleramt die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes wieder verliehen werden.

Unter dem 5. April 1878 legte die Regierung des Reichs dem Reichstag einen Gesetzentwurf, betreffend die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Booten, vor. Derselbe enthält nur den einzigen Paragraphen, daß Rheder und Schiffsführer, welche den durch Verordnung zu erlassenden Vorschriften über die Ausrüstung der Schiffe mit Booten zuwiderhandeln, in eine Geldstrafe bis zu 1500 Mark verfallen (Druckf. Nr. 149). Die Motive beriefen sich auf die Erfahrung, daß bei Unglücksfällen auf See häufig Menschenleben nur deshalb zu Grunde gehen, weil es an Booten fehlt, und auf englische Bestimmungen. Zugleich entwickelten sie, warum die Anordnungen über Zahl und Einrichtung der Boote, da diese technischer Natur seien, am besten im Administrativwege zu erlassen und durch Gesetz nur eine Strafbestimmung nach Analogie des Str. G. B.'s § 145 zu ertheilen sei. Die erste Lesung (Stenograph. Berichte S. 786—787) verlief einfach; aber in der zweiten (s. das. S. 948—951) sah man sich, da das Bedürfniß eines solchen Gesetzes bestritten wurde, bewogen, den Entwurf an eine Kommission gehen zu lassen, in der derselbe dann sein Grab fand.

## VI. Verkehrsanstalten.

I. Auf die Herstellung von Verkehrsstraßen beziehen sich A. mehrere Verträge, welche von dem Deutschen Reich abgeschlossen worden sind.

1. Das Reichsgesetzblatt von 1877 bringt zunächst zur Veröffentlichung eine Uebereinkunft mit den Niederlanden vom 31. Juli 1875 (R. G. Bl. 1877 S. 397), betreffend die Erbauung und den Betrieb einer Eisenbahn von Zütphen bis in die Nähe von Gelsenkirchen nebst einer Zweigbahn nach Bocholt, welche von einer Aktiengesellschaft übernommen worden ist.

2. Sodann folgt ein Vertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 2. März 1877 (R. G. Bl. 1877 S. 415) wegen Herstellung einer Eisenbahn von Altwasser über Friedland und Halbstadt nach Chotzen, für welche die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die österreichische Staatseisenbahngesellschaft konceſſionirt wurden.

3. Weiter gehört hieher ein Vertrag mit den Niederlanden vom 12. Oktober 1876 (R. G. Bl. 1877 S. 539), betreffend die Verbindung des niederländischen Kanalnetzes mit den Kanälen links der Ems auf preußischem Gebiet.

4. Ein Nachtragsvertrag zu dem Vertrag vom 15. Oktober 1869, betreffend den Bau und Betrieb der Gotthard-Eisenbahn, wonach sich Deutschland an der Erhöhung der Subvention mit 10 Millionen Franken betheiligt (Druckf. Nr. 180 nebst einer ausführlichen Denkschrift) wurde, freilich nicht ohne mancherlei kritische Bemerkungen über den Kostenanschlag und die Ausführung des Unternehmens, vom Reichstag bewilligt. In der Debatte fand auch der Wunsch, Deutschland mit dem adriatischen Meer durch einen Schienenweg verbunden zu sehen, Ausdruck (Stenograph. Berichte S. 1326—1329, 1376—1382, 1431).

B. Von Gesetzen, welche die Verkehrsstraßen zum Gegenstande haben, sind:

1. das Gesetz vom 21. Mai 1877, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und Völklingen (R. G. Bl. 1877 S. 513), und

2. das Gesetz vom 8. Mai 1878, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen (R. G. Bl. 1878 S. 93), ausführlicher unten in Abschnitt XV zu erwähnen.

C. Im Uebrigen sind aus den Verhandlungen des Reichstags zwar einige Anregungen ersichtlich. Dieselben blieben aber ohne Erfolg. Die Verzögerung des längst erwarteten Eisenbahngesetzes wurde in der Etatsberathung gerügt, die auch nicht unterließ, die Thätigkeit des Reichseisenbahnamtes zu bemängeln. Ein Antrag, die Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen gesetzlich zu regeln (Druckf. 1877 Nr. 183), gelangte nicht zur Berathung. Ebenso wenig ein anderer Antrag (Druckf. 1877 Nr. 125), der Bundesrath möge die Gestaltung der Eisenbahntarife einer umfassenden Prüfung unterziehen.

II. Auf das Post- und Telegraphenwesen beziehen sich nur folgende Erscheinungen der Legislative.

1. Die Anleihegesetze vom 10. Mai 1877 und vom 29. April 1878, welche im Abschnitt XIV unter Nr. III A. 1 und B. 1 ausführlicher zu erwähnen sind.

2. Die Verordnung vom 2. Juni 1877, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen (R. G. Bl. 1877 Nr. 524) bestimmt, wem persönlich und in welchen Angelegenheiten sachlich Gebührenfreiheit für Telegramme zukommt; im Ganzen übereinstimmend mit den Grundsätzen, welche für die Portofreiheit der Post gegenüber existiren. Auf baare Auslagen für Weiterbeförderung erstreckt sich die Befreiung nicht. Um letztere zu genießen, muß das dienstliche Telegramm mit amtlichem Siegel oder Stempel, sowie mit einer die Berechtigung ausdrückenden Bezeichnung versehen sein. Zugleich ist bestimmt, in welcher Form die Telegramme Allerhöchster und Höchster Herrschaften zu gebührenfreier Beförderung angenommen werden und wie solche von Civil- und Militärbehörden auszustellen sind.

3. Eine Verordnung vom 29. Juni 1877 (R. G. Bl. 1877

S. 549) setzt die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung fest.

## VII. Zoll- und Steuerwesen.

I. Aus dem Reichsgesetzblatt von 1877 ist kein anderer Erlaß, der in die vorliegende Rubrik einschlüge, namhaft zu machen, als die Bekanntmachung vom 15. Januar 1877, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben (R. G. Bl. S. 9).

Indessen darf daraus nicht geschlossen werden, daß Zölle und Steuern den Reichstag während dieser Session gar nicht beschäftigt hätten. Die Berathung des Etats, von der unten in Abschnitt XIV die Rede sein wird, rief an den geeigneten Stellen gar manche Reden über die Zoll- und Steuerverhältnisse und deren von manchen Seiten dringend befürwortete Reform hervor.

Einen unmittelbaren Versuch der Einwirkung machte jedoch der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe auf Eisen (Druckf. Nr. 76), der von Reichstagsabgeordneten verschiedener Fraktionen ausging. Bald darauf legte die Reichsregierung auch ihrerseits von Neuem den in der vorigen Session (s. Jahrb. 1877, Heft 2, S. 20) dem Reichstag zur Genehmigung mitgetheilten, aber unerledigt gelassenen Gesetzentwurf über dieselbe Materie vor (Druckf. Nr. 123), indem sie sich darauf bezog, daß die Zustände, welche damals die proponirte Maßregel wünschenswerth machten, noch fortbeständen. In Folge dieser Regierungsvorlage wurde dann der erstere Antrag zurückgezogen. Eine lange Reihe von Petitionen gingen noch weiter und forderten geradezu einen Zollschutz gegen fremdes Eisen, wogegen freilich auch viele Petitionen die Wiedereinführung von Eisenzöllen energisch widerriethen.

Die Debatte über den Entwurf war wieder eine sehr umfassende und lebhafte. Ausgehend von den oft bezeugten titres d'acquits Frankreichs verbreitete sie sich insbesondere über die Nothstände der deutschen Eisenindustrie. Aber es war der Natur der Sache nach nicht zu vermeiden, daß sie auch die Vertheidigung und die Bestreitung der seitherigen Handelspolitik in ihren Hauptgrundsätzen umfaßte. Nach der ersten Lesung (Stenograph. Berichte S. 655—717) wurde zweite Lesung im Plenum beschlossen. Diese fand aber, nach einer abermaligen großen Debatte (Stenograph. Berichte S. 815—841), durch Ablehnung des § 1 ihr Ende, womit das ganze Gesetz gefallen war.

Außerdem lief von mehreren Reichstagsabgeordneten ein Antrag ein (Druckf. Nr. 75), der die gesammte Zollgesetzgebung angriff. Weil diese den Grundsätzen gerechter und zweckmäßiger Besteuerung nicht entspreche und Industrie und Landwirthschaft benachtheilige, wurde von der Reichsregierung die Veranstaltung einer Enquête über die Produktions- und Absatzverhältnisse der deutschen Industrie und Landwirthschaft begehrt und zugleich verlangt, daß vor Beendigung dieser Untersuchung überhaupt kein Handelsvertrag abzuschließen sei.

In der Diskussion über diesen Antrag (Stenograph. Berichte S. 845—864) erklärte der Präsident des Reichskanzleramtes, daß die verbündeten Regierungen, nachdem sie von vielen Handelskammern gutachtliche Aeußerungen eingezogen, die Veranstaltung einer Untersuchung im Sinne des Antrags beschlossen und eine Untersuchungskommission ernannt hätten. Darauf wurde der Antrag zurückgezogen, was jedoch nicht hinderte, daß dann noch die schwebenden Verhandlungen mit Oesterreich über einen Handelsvertrag diskutirt wurden.

II. In der Session des Frühjahrs 1878 wurde

1. zu Stande gebracht das Gesetz vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel (R. G. Bl. 1878 S. 133). Durch eine Vorlage, die unter den allerersten war (Druckf. Nr. 7), wurde proponirt, den Spielkartenstempel dem Reich zu überweisen und auf diese Weise Einheitlichkeit der Abgabe und damit freien Verkehr mit Spielkarten zwischen den Bundesstaaten herzustellen. Die erste Lesung (Stenograph. Berichte S. 179) bestand nur in der Ueberweisung an die Budgetkommission. In der zweiten Lesung wurde nur über die Höhe der Stempelabgabe gestritten (§ 1), dann über die Bedingungen eines Steuernachlasses oder Ersatzes (§ 7). Im Uebrigen fanden mit ein paar untergeordneten Modifikationen die Kommissionsanträge, die meist mit der Regierungsvorlage übereinstimmten, ohne Weiteres Billigung (Stenograph. Berichte S. 1331 bis 1343). Die dritte Lesung (s. das. S. 1431—1436) brachte keine Aenderung. Der Stempel beträgt nach § 1 des Gesetzes für ein Kartenspiel bis zu 30 Blättern 30, für ein größeres 50 Pfennig.

2. Dem Reichstag war ferner vorgelegt worden ein Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Tabaks (Druckf. Nr. 20). Zur Vermehrung der Einnahmen des Reichs, die gegenüber den steigenden Bedürfnissen dringend geboten, sollte eine wesentlich höhere Eingangsabgabe und Besteuerung des ausländischen Tabaks eintreten. Der aus 44 Paragraphen bestehende Entwurf war von ausführlichen Motiven begleitet und mit Anlagen versehen, welche sich auf die Rechtfertigung der Maßregel nach Lage des Budgets bezogen und eine Uebersicht der Tabakbesteuerung in den bedeutenderen Staaten lieferten.

Aus derselben Absicht, dem Reiche größere eigene Einnahmen zuzuführen, zugleich aber auch um etwas für die Heranziehung des Handelsverkehrs mit beweglichen Sachen, namentlich Börsenwerthen, zur Besteuerung zu thun, die so oft unter Hinweis auf die Belastung des Grundbesitzes verlangt worden war, legten gleichzeitig die verbündeten Regierungen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vor (Druckf. Nr. 22). Darnach sollten Aktien und auf den Inhaber lautende Werthpapiere, Lombarddarlehne, Schlußnoten und Rechnungen über Werthpapiere und Lotterielooſe einer zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe unterworfen werden.

Beide Gesetzentwürfe gelangten nur zur ersten Lesung und blieben dann in der Budgetkommission begraben (Stenograph. Berichte S. 118 bis 178). Ebendeshalb erscheint ein näheres Referat über die außerordentlich weitläufige Debatte, in der das gesammte Steuersystem, Etats-

wesen, Steuerbewilligungsrecht u. s. w. von den verschiedensten Seiten her beleuchtet wurde, überflüssig.

3. Mit dem Schicksal der unter Nr. 2 erwähnten Vorlagen steht in Zusammenhang das Gesetz vom 26. Juni 1878, betreffend statistische Erhebungen über den Tabakhandel, das zugleich wegen der zu dieser Enquête erforderlichen Mittel als ein Nachtrag zu dem Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79 bezeichnet wurde. Die zweifelhafte Stimmung des Reichstags in Betreff der proponirten Tabaksteuer, sowie überhaupt die Unsicherheit gegenüber der Frage, welche Art von Steuer vorzuziehen sei, oder ob sich das Tabaksmonopol empfehle, bestimmten die verbündeten Regierungen durch eine Gesetzesvorlage (Druckf. Nr. 159), die Veranstaltung einer Untersuchung vorzuschlagen. In der ersten Lesung (Stenograph. Berichte S. 1203—1236) erhob sich abermals eine weitläufige Debatte nicht blos über Tabaksteuer und Tabaksmonopol, sondern über das gesammte Besteuerungssystem und dessen Reformbedürftigkeit. In der zweiten Lesung (Stenograph. Berichte S. 1355—1376) nahm der Reichstag den § 1, der die Vornahme einer Untersuchung über den Handel mit Tabak und Tabakfabrikaten, sowie über den Tabakbau im Reich unter Zuziehung von Sachverständigen verfügt, an. Die §§ 2—4, welche den Tabakfabrikanten und Tabakhändlern die Pflicht auferlegten, über die für die Untersuchung interessanten Punkte wahrheitsgetreue Angaben zu machen und auch den Zutritt zu ihren Betriebs- und Lagerräumen, sowie die Einsicht ihrer Geschäftsbücher zu gestatten, wurden sammt den darauf gesetzten Strafandrohungen (§§ 6—9) abgelehnt, also außer § 1 nur der § 10 angenommen, der die Summe von 800,000 Mark zur Bestreitung der Kosten auswirft. In dieser Gestalt wurde dann auch nach einiger Debatte in dritter Lesung (Stenograph. Berichte S. 1480—1486) das Gesetz gebilligt.

4. Der Reichstag trat ferner einem Antrage (Druckf. Nr. 154; Stenograph. Berichte S. 937—942) bei, der Reichsregierung in Folge einer durch Interpellation (Druckf. Nr. 114) und deren Besprechung (Stenograph. Berichte S. 717—727) veranlaßten Mittheilung derselben, wonach der Bundesrath beabsichtige, den aus den süddeutschen Staaten eingehenden Essig einer Uebergangsabgabe zu unterwerfen, die Erklärung abzugeben, daß die Einführung dieser Uebergangsabgabe nur durch Reichsgesetz erfolgen könne. Der Bundesrath ließ sich denn auch überzeugen und brachte darauf einen Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Essig (Druckf. Nr. 256), ein. Derselbe blieb aber vollständig unerledigt.

5. Eine Bekanntmachung vom 25. September 1878 (R. G. Bl. S. 347) betrifft die Einführung von Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz.

6. Der Reichstag nahm endlich noch mehrere auf das Steuerwesen bezügliche Anträge an. So den Antrag auf Vorlage eines Gesetzes, durch das das Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869, besonders dessen § 2, mit der neueren Gesetzgebung in Einklang gebracht werde (Druckf. Nr. 47). In der Diskussion desselben wurden

Andeutungen über die Art einer noch weiter gehenden Reform gegeben (Stenograph. Berichte S. 503—506).

Sodann den Antrag, die Zurückgabe der Branntweinsteuer für allen zu gewerblichen Zwecken benutzten Alkohol anzuordnen und die Denaturirung desselben nach Maßgabe der technischen Benutzung ausführen zu lassen (Druckf. Nr. 96; Stenograph. Berichte S. 690—700).

## VIII. Münz- und Bankwesen.

Von Gesetzen, welche diesen Zweig der Reichsverwaltung angehen, ist gar nichts zu melden, sondern höchstens von einzelnen Ausführungsmaßregeln.

I. Auf das Münzwesen bezieht sich

1. eine Bekanntmachung vom 22. Februar 1878, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (R. G. Bl. 1878 S. 3), nämlich der $^1/_6$-, $^1/_2$-, $^1/_4$- und $^1/_8$-Thalerstücke, der $^1/_5$-, $^1/_{10}$- und $^1/_{12}$-Groschenstücke und der Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges. Die Außerkurssetzung ist mit dem 1. Mai 1878 eingetreten, die Umwechselungsfrist wurde bis zum ersten Juli 1878 gesetzt.

2. In der Frühjahrssession 1878 ging dem Reichstag die sechste Denkschrift über die Ausführung des Münzgesetzes mit ausführlichen Uebersichten und Nachweisungen zu (Druckf. Nr. 15).

3. Der zur weiteren Ausführung der Münzreform bewilligten Anleihe wird unten in Abschnitt XIV unter Nr. III B. 1 gedacht werden.

II. Auf das Bankwesen, beziehungsweise die Ausführung des Bankgesetzes beziehen sich

1. Die Bekanntmachung vom 7. Juni 1877, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Hundertmarknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank (R. G. Bl. 1877 S. 527).

2. Die Bekanntmachung vom 3. Oktober 1877, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem steuerfreien Notenumlauf (R. G. Bl. S. 567).

3. Die Bekanntmachung vom 19. December 1877, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank (R. G. Bl. S. 575), die durch eine Bekanntmachung vom 9. April 1878 wieder aufgehoben und ersetzt wurde (R. G. Bl. 1878 S. 11), welche letztere ihrerseits später durch Bekanntmachung vom 19. Oktober 1878 (R. G. Bl. S. 350), indem andere Anordnungen getroffen wurden, Aufhebung erfuhr.

4. Die Bekanntmachung vom 15. März 1878, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten (R. G. Bl. 1878 S. 6), die dann durch eine Bekanntmachung vom 10. April 1878 in gewissen Richtungen abgeändert wurde (R. G. Bl. 1878 S. 12).

5. Ueber die Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten s. unten Abschnitt XIV.

## IX. Gewerbewesen.

1. An erster Stelle ist hier zu nennen das wichtige Gesetz vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. 1878 S. 199).

Präliminarien zu diesem Gesetz liegen schon in den Reichstagsverhandlungen von 1877 und 'lassen sich sogar noch früher nachweisen. Seit einer Reihe von Jahren fehlte es nicht an Klagen über solche Zustände des Gewerbewesens, denen durch anderweite gesetzliche Regelung abgeholfen werden müsse. Wir bemerkten in dem letzten Bericht (Jahrb. 1877, Heft 2, S. 25), daß über eine größere Anzahl darauf bezüglicher Petitionen in der Session von 1876 nur darum hinweggegangen wurde, weil man wußte, daß die Reichsregierung bereits umfassende Erhebungen vorgenommen habe und die Vorlage eines Gesetzes, namentlich zur Regelung des Verhältnisses zwischen den Geschäftsherrn und den Lehrlingen oder Gesellen, sowie der Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern beabsichtige. In der Session von 1877 liefen abermals viele die Gewerbeordnung berührende Petitionen ein. Zum großen Theil betrafen sie noch ganz andere, als die vorberührten Punkte, wenn auch die Reform des Lehrlingswesens und die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte unter den aufgestellten Wünschen nicht vermißt wurde. So wurde die gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine und Arbeitgeberverbände, gesetzliche Bestimmung über die Arbeit von Kindern in den Fabriken gefordert, die Einführung von Legitimationskarten und Arbeitsbüchern theils befürwortet, theils perhorrescirt, Bestrafung des Kontraktbruchs verlangt u. s. w. Von Seiten der Petitionskommission wurde über die meisten ein ausführlicher schriftlicher Bericht (Druckf. Nr. 208) erstattet. Dieser kam freilich im Plenum nicht mehr zur Berathung und über 107 Petitionen von Handwerkern, Innungen, Korporationen, Gewerbevereinen u. s. w., welche eine Fülle von Stoff enthielten, nur zu einer kurzen mündlichen Berichterstattung (Druckf. Nr. 104 und Stenograph. Berichte S. 517—518). Inmittelst hatte sich aber der Reichstag schon in anderer Weise den betreffenden Fragen zugewandt.

Den Anfang machte eine Interpellation (Druckf. Nr. 20), welche, anknüpfend an die letzterwähnte Massenpetition, anfragte, ob die Reichsregierung dem Reichstage eine Abänderung der Gewerbeordnung vorschlagen werde. Der Interpellant hob bei Begründung seiner Anfrage namentlich das Lehrlingswesen, die Prüfung der Lehrlinge, die Frauen- und Kinderarbeit, den Kontraktsbruch, die Wanderlager und den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft als solche Punkte hervor, die einer gründlichen Reform bedürften. Der Vertreter des Bundesraths erklärte, daß für diesmal eine umfassendere Vorlage wegen Abänderung der Gewerbeordnung nicht zu erwarten sei, und gab im Uebrigen nur zu vernehmen, daß man mit der Prüfung mancher Punkte fortwährend sich beschäftigte. Als solche Punkte bezeichnete er zunächst den Hausirhandel und die Wanderlager; nicht ohne zugleich die Warnung auszusprechen, daß man sich durch die augenblicklich schlechte wirthschaftliche Lage nicht verleiten lassen möge, in

der Bemängelung der Gewerbeordnung zu viel zu thun. Die anschließende Debatte (Stenograph. Berichte S. 93—109) zeigte hauptsächlich nur in allgemeinsten Umrissen, wie die Stimmung der Parteien bezüglich dieser Reform beschaffen sei. Die konservativen Parteien sprachen sich wie schon längst für eine gründliche Umgestaltung vieler Bestimmungen aus, die liberalen dagegen hielten an den Principien der Gewerbeordnung entschieden fest und gaben höchstens Geneigtheit kund, einzelne Partieen zu verbessern. Natürlich fehlte es auch nicht an Auslassungen der Centrums- und der socialdemokratischen Partei, die vollends in das Weite griffen.

Ungleich mehr auf bestimmte Gegenstände eingehend gestaltete sich die erste Berathung eines Antrags der konservativen Partei (Druckf. Nr. 23), mit welchem dem Reichstag ein fertiger Gesetzentwurf behufs Abänderung des Titels VII der Gewerbeordnung (Vertragsverhältniß der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) unterbreitet wurde. In der Berathung wurden damit noch vier weitere Anträge (Druckf. Nr. 74, 77, 92, 107) verbunden, von denen der eine, ausgehend von den Socialdemokraten, Abänderungen der Titel I, II, VII, IX, X der Gewerbeordnung vorschlug, die anderen aber Vervollständigung der gewerblichen Enquête, Revision der Gewerbeordnung und zugleich des Freizügigkeitsgesetzes, oder wenigstens Reform des Abschnitts VII und Einsetzung von Schiedsgerichten, sowie Vorschriften über die Ausbildung jugendlicher Arbeiter betrafen. Es war somit für Gelegenheit zu der Besprechung der verschiedensten Dinge gesorgt und von dieser Gelegenheit wurde der ausgiebigste Gebrauch gemacht. Die Debatte erfüllte den größten Theil dreier Sitzungen (Stenograph. Berichte S. 495—519, 529—578). Sie verbreitete sich nicht nur über die schon erwähnten Punkte, sondern bezog sich auch weiter auf die Aufrechterhaltung der christlich-socialen Ordnung, Sonntagsheiligung u. dgl., von anderer Seite her auf Anerkennung des Rechts auf Arbeit, Organisation derselben in genossenschaftlichem Sinn und, wenn auch nicht mit Aufhebung allen Privateigenthums, doch mit gemeinsamen Mitteln. Man verlangte Einschränkung der Strafarbeit, Bestimmung eines Normalarbeitstages, Verbot der Nachtarbeit u. s. w. Diese und ähnliche, noch weiter reichende Forderungen der Socialdemokraten wurden natürlich von anderen Rednern abgelehnt. Im Uebrigen ließ sich schwer erkennen, ob und welche sonstige Forderungen, die theilweise, wie die Reform des Lehrlingswesens, auch von liberaler Seite als berechtigt erklärt wurden, die Majorität hinter sich haben würden. Wiederum aber wurde von einigen Rednern entschieden und mit Genugthuung konstatirt, daß man an der Gewerbeordnung zwar bessern, nicht aber dieselbe principiell bei Seite setzen werde.

Die Debatte endete mit der Verweisung sämmtlicher Anträge an eine Kommission von 21 Mitgliedern, aus der sie dann nicht wieder zum Vorschein kamen.

Wenn auch ohne unmittelbaren Erfolg bleibend, hatten diese Verhandlungen doch die Wirkung, daß die Reichsregierung sich entschloß, nach einigen Richtungen hin die Initiative zu ergreifen. Im Frühjahr 1878 machte sie dem Reichstag eine Vorlage (Druckf. Nr. 41), in der 1) der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, und 2) der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung

der Gewerbeordnung, zusammengefaßt waren. Die Verbindung schützte jedoch die beiden Entwürfe nicht vor verschiedenen Schicksalen. In der ersten Berathung blieben sie allerdings noch vereinigt (Stenograph. Berichte S. 286—320). Später aber gingen sie auseinander.

In dem ersteren Entwurf wurde die fakultative Errichtung von Gewerbegerichten für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeitern und Lehrlingen einer- und ihren Arbeitgebern andererseits in Aussicht genommen, und zwar als durchaus selbständiges Institut, nicht als bloßes Anhängsel der ordentlichen Gerichte. Freilich tauchten schon in der ersten Berathung mancherlei Bedenken auf. Man fand die Art der Wahl zu diesen Gerichten nicht befriedigend, wollte dazu die Innungen benutzt, die Wählbarkeit der Arbeiter ausgedehnt wissen, oder verlangte obligatorische Einführung, wobei aber wieder die beabsichtigte Belastung der Gemeinden mit den Kosten der ganzen Einrichtung bemängelt wurde, kritisirte insbesondere auch die in dem Entwurf vorgesehene Berufung u. dgl.

Man überantwortete am Ende den Entwurf einer Kommission, die eine Reihe von Abänderungen vorschlug und schriftlichen Bericht (Druckf. Nr. 110) erstattete. Obwohl es auch im Plenum nicht an Amendements zu einzelnen Paragraphen und an widerstreitenden Meinungen über Einzelnes gebrach, wurden doch in zweiter Lesung meist die Kommissionsanträge oder nur solche Verbesserungsanträge gebilligt, die für das endliche Zustandekommen des Gesetzes unverfänglich erschienen (Stenograph. Berichte S. 967—1029). Einer der bestrittensten war § 8, der von der Bestellung der Mitglieder handelte. Diese sollte durch Wahl des Magistrats, der Gemeinde- oder Kommunalverbandsvertretung auf drei Jahre erfolgen, sollte aber auch den Arbeitgebern und Arbeitern übertragen werden können, jedoch unter Vorbehalt der Prüfung der Wahlen durch die höhere Verwaltungsbehörde und der ausschließlichen Befugniß der Gemeindevertretung, wenn eine Wahl nicht zu Stande komme oder für ungültig erklärt werde. Mit einer Modification der Zeitbestimmung, indem man eine Verlängerung beliebte, fand auch § 8 Annahme. Nicht weniger als sieben Anträge bezweckten mehr oder minder erhebliche Abänderungen, wurden aber abgelehnt. Allein in der dritten Lesung, die bis zum § 7 einschließlich ganz glatt verlaufen war, erhoben sich Schwierigkeiten. Es wurden mehrere Amendements gestellt und die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten, daß für diese das Gesetz unannehmbar sei, wenn bei den Beschlüssen der zweiten Lesung beharrt und den Regierungen jeder Einfluß auf die Ernennung des Vorsitzenden versagt werde. Nach mehrfachem Hin- und Herstreiten beschloß man, den § 8 nebst den dazu gestellten Anträgen noch einmal an die Kommission zu verweisen (Stenograph. Berichte S. 1425 bis 1448). Die Kommission entschied sich in ihrer Majorität für Aufrechterhaltung der Beschlüsse zweiter Lesung. Im Plenum wurde ein Antrag, welcher der Absicht der Regierungen entsprach, mit knapper Majorität abgelehnt, dann aber auch die Fassung des § 8 nach der zweiten Lesung, womit sich Mangels irgend einer Bestimmung über die Zusammensetzung des Gerichts der ganze Gesetzentwurf erledigte (Stenograph. Berichte S. 1487—1491).

Bei dem andern Entwurf ging die Reichsregierung, wie sie in den Motiven und zur Einleitung der ersten Lesung auch mündlich auseinandersetzen ließ, von dem Gedanken aus, daß es sich vorerst nur darum handle, den Mißständen zu begegnen, die sich im Gebiete des Arbeitsvertrags, des Lehrlingsverhältnisses und hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken gezeigt hatten; also um eine Reihe von Abänderungen, die nur den Titel VII der Gewerbeordnung und eine Anzahl anschließender Strafbestimmungen betreffen. So sehr im Reichstage Manche davon befriedigt waren, so wurde doch von Anderen mehr gewünscht, sei es die Verbesserung weiterer Sätze der Gewerbeordnung oder Ergänzungen derselben, sei es, denn auch solche Meinungsäußerungen traten auf, eine totale Reform der Gewerbeordnung

Die Kommission, welcher der Entwurf übergeben wurde, erstattete einen eingehenden Bericht (Druckf. Nr. 177), auf dessen Grundlage hin die zweite Lesung vor sich ging. Wie nicht anders zu erwarten, entstand über gar manche Bestimmungen Streit. Als Punkte, die hauptsächlich zu Amendements und Reden Anlaß gaben, können bezeichnet werden die Frage der Sonntagsarbeit (§ 105[a]), die Verpflichtung der Arbeiter zur Führung eines Arbeitsbuches, welche nach dem Entwurf nur die Arbeiter unter 18 Jahren trifft (§ 107), die gegen das Truckſystem zu ergreifenden Vorschriften (§ 114), die Verbindlichkeit der Arbeitgeber, für die Arbeiter unter 18 Jahren besondere Fürsorge wegen Erhaltung der Gesundheit, in Bezug auf Sittlichkeit und Gewährung der Möglichkeit, an Fortbildungsschulen theilzunehmen (§ 119), ferner die Verbindlichkeit, Fabrik- und Werkstattordnungen der Gemeindebehörde zur Genehmigung vorzulegen (§ 119[a]), sodann das Kündigungsrecht der Gesellen und Gehülfen vor Ablauf der Vertragszeit und die Verleitung derselben durch andere Arbeitsgeber (§§ 123, 124), der Vertragsbruch der Lehrlinge (§ 128), die Beschäftigung der Kinder in Fabriken, die vor dem vollendeten zwölften Jahre gar nicht, bis zu vierzehn Jahren nur mit sechs, bis zu sechszehn nur mit zehn Stunden täglich stattfinden darf (§ 133), woneben für gewisse Fabrikationszweige die Verwendung jugendlicher Arbeiter, sowie von Arbeiterinnen gänzlich untersagt werden kann (§ 138), weiter die Zuständigkeit der mit Ueberwachung der Ausführung betrauten Behörden (§ 130), endlich auch einige der in Art. 2 proponirten Strafbestimmungen. Im Ganzen wurden die Kommissionsanträge mit verhältnißmäßig wenigen Amendirungen gebilligt. Am Schluß der zweiten Berathung aber nahm dann der Reichstag noch eine Resolution an, welche darthut, daß man das Thema selbst in der von der Reichsregierung festgehaltenen Beschränkung noch nicht für erschöpft erachtete. Der Reichskanzler wurde ersucht, über die Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten unter 16 Jahren in der Hausindustrie eine Untersuchung anzustellen und dem Reichstage über die Mittel zur Beseitigung sich ergebender Mißstände eine Gesetzesvorlage zu machen (Stenograph. Berichte S. 1031—1200).

In der dritten Lesung wurde noch einmal die Sonntagsarbeit Gegenstand der Debatte. Der Reichstag kehrte über die Beschlüsse zweiter Lesung hinweg zur Regierungsvorlage § 105 zurück. Außerdem wurde nochmals ein vergeblicher Versuch gemacht, die Bestimmung über die Arbeitsbücher

zu modificiren. Im Uebrigen entschloß man sich noch zu einigen minder wichtigen Verbesserungen (Stenograph. Berichte S. 1383—1425).

Zu erwähnen ist endlich, daß in Folge der Ablehnung des Gesetzentwurfs über die Gewerbegerichte schnell noch eine Bestimmung (§ 120[a]) über die Erledigung von Streitigkeiten selbständiger Gewerbetreibender mit ihren Arbeitern über Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses u. s. w. eingeschoben werden mußte (Stenograph. Berichte S. 1491—1492). Darnach wurde der ganze Entwurf angenommen und publicirt.

2. Mit der Gewerbeordnung stand außerdem im Zusammenhange ein Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der §§ 30, 33 der Gewerbeordnung (Druckf. Nr. 182). Er betraf die Konzessionen für die Unternehmung von Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, zum Ausschenken und Kleinhandel von Branntwein und Spiritus, zum Ausschenken von Wein und Bier, sowie zum Betriebe der Gastwirthschaft. Er kam so spät zur Vorlage, daß er überhaupt nicht mehr zur Berathung gezogen werden konnte. Ebensowenig kam der von den Konservativen von Neuem vorgelegte Gesetzentwurf, der umfassendere Abänderungen der Gewerbeordnung bezweckte (Druckf. Nr. 107) zur Berathung.

3. Dagegen wurde berathen und angenommen ein Antrag, den Reichskanzler aufzufordern, über die Gefangenenarbeit in den Strafanstalten Angesichts der vielfach von Gewerbetreibenden erhobenen Beschwerden eine eingehende Untersuchung zu veranstalten und über deren Ergebnisse dem Reichstage Mittheilung zu machen (Druckf. Nr. 18; Stenograph. Berichte S. 34—47). Auf specielle Vorschläge, die von den Socialdemokraten proponirt wurden, ließ sich der Reichstag nicht ein.

Ein anderer Antrag, der aus derselben Quelle stammte, sprach Verlangen aus nach einem Gesetzentwurf, welcher unter Abänderung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 die Haftpflicht auf alle mit Gefahr für Leben und Gesundheit verbundene Gewerbebetriebe ausdehne (Druckf. Nr. 28). Es fand darüber eine Berathung statt (Stenograph. Berichte S. 838—857), die zur Verweisung an die Gewerbekommission führte. Der von dieser in Aussicht gestellte mündliche Bericht, der den Antrag auf Anstellung einer Enquête befürworten sollte (Druckf. Nr. 251), konnte aber vom Plenum nicht mehr entgegengenommen werden.

In Bezug auf die Wanderlager und Waarenauktionen waren Erhebungen bewirkt und dem Reichstage mitgetheilt worden (Druckf. Nr. 186). Ein Antrag wurde darauf nicht gegründet.

4. Als Resultat der Session von 1878 ist ferner noch zu verzeichnen das Gesetz vom 11. Juni 1878, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (R. G. Bl. 1878 S. 109). Der einzige Paragraph, aus dem dasselbe besteht, erstreckt auf die Maschinisten die Bestimmungen, welche nach der Gewerbeordnung in Betreff der Nothwendigkeit einer Prüfung und nach dem Gesetz vom 27. Juli 1877 über die Untersuchungen der Seeunfälle für die Steuerleute gelten. Zwar wurde im Reichstage der Entwurf zu dem Gesetz (Druckf. Nr. 148) in erster Lesung bemängelt, weil er unterlasse, die an die Maschinisten zu stellenden Anforderungen näher zu präcisiren (Stenograph.

Berichte S. 783—786). Nichtsdestoweniger wurde in zweiter Lesung ein mehr specialisirender Verbesserungsantrag abgelehnt und die Fassung der Regierungsvorlage gutgeheißen (Stenograph. Berichte S. 946—948, 1436).

5. Eine besondere Bestimmung über die Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb eines Schiffers oder Steuermannes nach § 31 der Gewerbeordnung, welche von dem Seeamt ausgesprochen werden kann, wenn die Untersuchung eines Seeunfalls ergibt, daß demselben die nöthigen Eigenschaften mangeln, bringt das Gesetz vom 27. Juni 1877 S. über dasselbe Abschnitt V.

6. Der Bundesrath hat neue Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte erlassen, welche vom 1. Oktober 1879 ab gelten und nach einer Bekanntmachung vom 27. März 1878 (G. G. Bl. 1878 S. 10) im Centralblatt des Reichs veröffentlicht worden sind.

7. Auch wurde in der Session des Frühjahrs 1878 der Versuch gemacht, das Auswandererwesen durch ein Gesetz zu ordnen, das mit seinem größten Theil unter den vorliegenden, zum Theil aber auch in den Abschnitt XIII gehört. Aus dem Schooße des Reichstags reichte man den von vielen Mitgliedern unterstützten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern, ein (Druckf. Nr. 44). In dem ersten Abschnitt sollte die Befugniß der Auswanderungsunternehmer und Agenten zum Gewerbebetrieb, zugleich aber auch Form und Inhalt des Beförderungsvertrags geregelt werden. Der zweite handelte von der Beförderung nach überseeischen Ländern und setzte die Normen fest, nach denen die Beförderungsunternehmer zu verfahren haben. Im dritten folgten Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen. Zur Motivirung war eine ausführliche Darstellung der Auswanderungsverhältnisse und der obwaltenden Mängel beigegeben. Auf dieselbe Materie bezog sich auch ein Bericht des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswandererwesens, der dem Reichstage fast gleichzeitig zuging (Druckf. Nr. 38). Derselbe wurde in der ersten Lesung des Entwurfs ziemlich scharf kritisirt. Die erste Lesung, die sonst nur noch einmal mündlich die Gesichtspunkte der Motive wiederholte (Stenograph. Berichte S. 500—503), schloß mit der Verweisung an eine Kommission. Der die Annahme empfehlende Bericht derselben (Druckf. Nr. 282) kam jedoch nicht mehr zur Berathung.

8. Unerledigt blieb ein Gesetzentwurf über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, den die Reichsregierung im Frühjahr 1878 vorlegte (Druckf. Nr. 65). Es sollte gesetzlich bestimmt werden, in welcher Weise der Feingehalt anzugeben und von dem Verkäufer oder Demjenigen, welcher die Stempelung vorgenommen, zu vertreten sei. Die erste Lesung (Stenograph. Berichte S. 514—522) führte zu allgemeinen Betrachtungen über die Lage der Gold- und Silberwaarenindustrie, von der aus durch Petitionen sowohl für als auch wider das Gesetz sich Stimmen erhoben hatten. Dann ging der Entwurf an eine Kommission; aber der Bericht derselben, der sich mit einigen Abänderungen für die Annahme aussprach (Druckf. Nr. 231), kam nicht zur Berathung.

9. Als eine Hauptfrucht der Session von 1877 ist hier weiter, weil sein Hauptzweck in dem Schutz gewerblicher Interessen besteht, das Patent-

gesetz vom 25. Mai 1877 (R. G. Bl. 1877 S. 501) zu nennen, das freilich um eines Theils seiner Bestimmungen willen ebenso gut in Abschnitt XIII Erwähnung finden könnte.

Der Entwurf zu demselben (Drucks. Nr. 8) war von sehr eingehenden Motiven begleitet. Dieselben führten aus, daß bis in die neueste Zeit hinein über die Frage, ob überhaupt die Ertheilung von Patenten mit ausschließender oder monopolisirender Wirkung der Gerechtigkeit entspreche und der Entwicklung der Technik und Industrie förderlich erscheine, vielfach gestritten worden sei, wiesen aber zugleich an dem Beispiel anderer Staaten und an den Vorgängen in Deutschland nach, daß sich sichtlich immer mehr ein Umschwung zu Gunsten der Patentirung gezeigt habe. Die verbündeten Regierungen hielten es daher, wenn auch der Reichstag sich bis dahin zurückhaltend erwiesen habe, für ihre Pflicht, den sich mehrenden Aufforderungen der betheiligten Kreise nachzugeben und ein Patentgesetz vorzuschlagen; umsomehr als schwerlich Aussicht dazu vorhanden sei, daß die großen Industriestaaten, welche Patentgesetze besitzen, vorerst Neigung zeigen würden, den gesetzlichen Schutz der Erfindungen aufzugeben. In dem zwischen den verschiedenen Systemen des Patentschutzes, dem Vorprüfungs- und dem Anmeldungssystem, bestehenden Gegensatz glaubte man sich für das erstere entscheiden zu sollen. Dabei werde jedoch, wo nicht auf die gänzliche Beseitigung, doch auf thunlichste Milderung derjenigen Mängel Bedacht zu nehmen sein, welche sich an dem Vorprüfungssystem ergeben haben. Insbesondere handle es sich um schärfere Begrenzung der Vorbedingungen für die Ertheilung eines Patentes, die Erweiterung der Vorprüfung durch ein Aufgebot aller gegen die angebliche Erfindung zu erhebenden Einwendungen und endlich um eine Revision des Prüfungsergebnisses, die auf Beschwerde hin durch neue Sachverständige zu gewähren sei. Darauf folgte eine detaillirte Begründung der einzelnen Paragraphen.

Die erste Berathung (Stenograph. Berichte S. 25—29) brachte nicht viel mehr zu Tage, als die wiederholte Behauptung der Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Patentschutzes für das Wohl der deutschen Industrie, und die üblichen Rekriminationen gegen die Manchesterschule, welche der Patentirung aus unstichhaltigen theoretischen Gründen abgeneigt sei, was natürlich von anderer Seite nicht unwidersprochen blieb. Es wurde darauf Vorberathung durch eine eigene Kommission beschlossen.

Diese unterzog den Entwurf einer gründlichen Durchprüfung und erstattete einen ausführlichen Bericht (Drucks. Nr. 144). Im Ganzen mit der Tendenz des Entwurfs sich einverstanden erklärend, hatte sie doch gegen die einzelnen Bestimmungen mancherlei einzuwenden. Von den 38 Paragraphen ließ sie nur 15 unamendirt. Doch waren nicht wenige ihrer Abänderungsvorschläge vorwiegend nur von redaktioneller Beschaffenheit.

Die zweite Berathung im Plenum nahm nicht viel Zeit in Anspruch. Sie konnte in einer einzigen Sitzung durchgeführt werden (Stenograph. Berichte S. 915–946). Die auf Verständigung mit den Regierungskommissaren beruhenden Kommissionsanträge wurden fast überall acceptirt, nur zu den §§ 11, 28a Abänderungen beschlossen und ein Antrag der Kommission, der Reichskanzler möge die Errichtung eines deutschen Museums für Modelle und neue Erfindungen in Erwägung ziehen, sowie die Ueber-

schüsse der Patentamtsverwaltung zur Förderung nützlicher Erfindungen verwenden, verworfen. Zu größeren Debatten gaben hauptsächlich § 1 über den Begriff der patentfähigen und der von der Patentfähigkeit ausgeschlossenen Erfindungen, die Definition der Neuheit in § 2, die Zurücknahme des Patents, die § 11 gestattet, allenfalls auch das Institut des Patentamtes und dessen Geschäftsführung nach den §§ 13, 19, endlich das Verhältniß des Patentamtes zu den Gerichten in § 28[b] Veranlassung.

Aus der dritten Berathung (Stenograph. Berichte S. 1011—1014), die sehr kurz verlief, gingen keine anderen Veränderungen mehr hervor, als die Streichung eines Absatzes in § 2 und eine Anzahl redaktioneller Verbesserungen.

Das Gesetz zerfällt in fünf Abschnitte. Der erste (§§ 1—12) handelt von dem Patentrecht. Mit Ausnahme solcher, die den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen, und solcher, welche Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel oder auf chemischem Wege herstellbare Stoffe zum Gegenstand haben, soweit sie nicht ein bestimmtes Herstellungsverfahren betreffen, können Erfindungen, ein Begriff, den man absichtlich nicht genauer definirt hat, patentirt werden. Vorausgesetzt wird Neuheit der Erfindung. Das Patent wird Demjenigen ertheilt, der die erste Anmeldung bei dem Patentamt macht. Es hat die Wirkung, daß kein Anderer befugt ist, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten. Indessen kann nach § 5 die Wirkung der Ausschließlichkeit beschränkt sein. Denn sie tritt nicht ein, wenn zur Zeit der Anmeldung die Erfindung im Inlande bereits in Benutzung genommen oder die dazu erforderliche Veranstaltung getroffen worden ist, sowie, wenn der Reichskanzler, was jedoch nur gegen angemessene Vergütung geschehen soll, verfügt, daß die Erfindung für Heer, Flotte oder im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt ungehindert und allgemein benutzt werden soll. Das Patentrecht, das auf die Erben übergeht, auch durch Vertrag übertragen werden kann, dauert 15 Jahre und gibt das Recht, für Verbesserungen ein Zusatzpatent zu nehmen. Das Patent erlischt durch Verzicht oder Nichtzahlung der Gebühren, wird nichtig, wenn sich herausstellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren, und kann zurückgenommen werden, wenn innerhalb dreier Jahre der Patentberechtigte die Erfindung nicht zur Ausführung bringt, oder wenn im öffentlichen Interesse geboten erscheint, gegen Vergütung des Berechtigten die freie Benutzung auch Anderen zu gestatten.

Der zweite Abschnitt handelt von dem Patentamt, in dem der Organisation der Reichsverwaltung eine neue Behörde zugewachsen ist (§§ 13—19). Besetzung, Sitz, sodann Gliederung in mehrere Abtheilungen nach Form und Inhalt der Erfindungen wird bestimmt, mit Vorbehalt weiterer Regelung der Abtheilungen, des Geschäftskreises, der Formen des Verfahrens und des Geschäftsganges durch Kaiserliche Verordnung. Letztere ist ergangen in der Verordnung vom 18. Juni 1877 (R. G. Bl. 1877 S. 533). Darnach sind 7 Abtheilungen gebildet worden, Nr. 1, 2 für die mechanische Technik, Nr. 3, 4 für die chemische Technik, Nr. 5, 6 für die Erfindungen, welche beide Gebiete zugleich berühren, und sonstige Gesuche, Nr. 7 für die Entscheidung über Nichtigkeit und Zurücknahme.

Denn nach § 16 des Gesetzes findet eine Beschwerde gegen Abtheilungsbeschlüsse statt, die an eine andere Abtheilung des Patentamtes zieht. Das Patentamt soll auch auf Ersuchen der Gerichte über Patentfragen Gutachten erstatten. Ueber die Patentangelegenheiten wird bei ihm eine Patentrolle geführt.

Im dritten Abschnitt (§§ 20—33) wird das Verfahren in Patentsachen, also vor dem Patentamt, in Betreff der Anmeldung, der Ertheilung des Beschlusses, der Beschwerde gegen Zurückweisung der Anmeldung, der Ausfertigung der Patenturkunde, und der Nichtigerklärung oder Zurücknahme geordnet. Die Gerichte haben dem Patentamt Rechtshülfe zu leisten. Gegen die Entscheidungen über die Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patentes findet die Berufung an das Reichsoberhandelsgericht statt.

Der vierte Abschnitt (§§ 34—40) spricht von Strafen und Entschädigung; Verurtheilung im Strafverfahren kann auf Antrag erfolgen wegen wissentlicher, dem Patentrecht widersprechender Benutzung der Erfindung. Aus demselben Grunde tritt Verpflichtung zur Entschädigung des Verletzten ein, die, wenn nicht an deren Stelle im Strafverfahren eine Buße erwirkt wird, im Wege des Civilprocesses vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen ist und deren Zubilligung lediglich von dem freien Ermessen des Gerichts abhängt. In letzter Instanz ist das Oberhandelsgericht zuständig. Sämmtliche Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren binnen drei Jahren von der verletzenden Handlung an gerechnet. Außerdem droht Strafe Demjenigen, der Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, oder in öffentlichen Anzeigen, Ausführungsschildern u. s. w. eine Bezeichnung anwendet, welche die irrthümliche Unterstellung des Patentschutzes zu erregen geeignet sind.

Endlich schließen sich in dem fünften Abschnitt noch Uebergangsbestimmungen für die zur Zeit der Publikation des Gesetzes bereits bestehenden Patente an, die hier nicht weiter berührt zu werden brauchen.

10. Endlich ist der Antrag auf ein Gesetz zu erwähnen, durch das obligatorische, nach dem Muster der Knappschaftsvereine zu bildende Alterversorgungs- und Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter eingerichtet werden. Derselbe wurde neben Berathung des Socialdemokratengesetzes in der Herbstsession 1878 gestellt (Druckſ. Nr. 9), aber trotz dringender Befürwortung des Antragstellers (Stenograph. Berichte S. 330) nicht berathen.

## X. Polizei.

Wir haben es unter dieser Rubrik mit einer Anzahl höchst verschiedenartige Gegenstände betreffender Erlasse oder Anregungen zu thun, die am besten in chronologischer Folge aufgeführt werden.

1. Abermals wurde in der Session von 1877 beantragt (Druckſ. Nr. 56), den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz nützlicher Vogelarten, der auch schon 1876 eingebracht worden war (s. Jahrb. 1877, Heft 2, S. 26), anzunehmen. Allein die Geschäftslage des Reichstages ließ die Erledigung dieser Angelegenheit unthunlich erscheinen. Der Entwurf wurde daher, ehe es noch zu einer ersten Lesung kam, zurück-

gezogen (Stenograph. Berichte S. 616). In der Session von 1878 suchten mehrere Petitionen die Sache von Neuem anzuregen. Aber auch sie gelangten nicht zur Verhandlung.

2. Eine Verordnung vom 29. März 1877, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben (R. G. Bl. 1877 S. 409) bestimmt, wie in dem Gesetz vom 4. December 1876 (Jahrb. 1877, Heft 2, S. 25 a. E.) der Bestimmung im Wege der Verordnung vorbehalten war, für die Gegenden zwischen dem 67. und 75. Grade nördlicher Breite und dem 5. und 17. Grade westlicher Länge, von dem Meridian Greenwich an gerechnet, daß der Fang von Robben und Klappmützen den Deutschen und den Schiffsbesatzungen deutscher Schiffe vor dem 3. April verboten sein soll.

3. Ein Verbot der Pferdeausfuhr wurde durch Verordnung vom 7. Juli 1877 (R. G. Bl. 1877 S. 547) erlassen und durch Verordnung vom 22. Juli 1878 (R. G. Bl. 1878 S. 227) wieder aufgehoben, nachdem im Reichstage durch die Besprechung einer das Pferdeausfuhrverbot betreffenden Interpellation hervorgehoben worden war, daß das Fortbestehen desselben erheblichen Schaden bringe (Stenograph. Berichte S. 1301—1307).

4. Als eine in die vorliegende Rubrik gehörige Petition ist diejenige zu erwähnen, in welcher eine Anzahl von Aerzten dringend beantragte, den Fortbestand der Bordelle in einer zweckentsprechenden Form zu ermöglichen. Durch ihre Begründung veranlaßte sie wenigstens die Petitionskommission zu dem Antrage, der Reichskanzler möge statistisches Material über den Umfang der Prostitution und die Ausbreitung der Syphilis in größeren Städten, insbesondere in Vergleichung mit dem Zustande vor Einführung des Strafgesetzbuches, sammeln (Druckſ. 1877 Nr. 210 B).

5. Anschließend an das Gesetz vom 7. April 1869 wurde erlassen ein Gesetz vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote. Da es wesentlich nur strafrechtlichen Inhalt hat, ist das Nähere unten in Abschnitt XIII, Nr. II, zu erwähnen.

6. Als polizeiliche Maßregel ist ferner anzuführen die Verordnung vom 26. Juni 1878, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflichtigkeit für Berlin (R. G. Bl. 1878 S. 131). In Folge der bekannten Vorgänge wurde auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen von jedem in Berlin ankommenden Fremden oder Neuanziehenden verlangt, daß er sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person ausweise.

7. Vorgelegt wurde ferner ein Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Druckſ. 1878 Nr. 98). Darnach sollte der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln, Gegenständen, die zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind, oder mit Spielwaaren der Beaufsichtigung unterliegen. Zu diesem Behufe sollten die Beamten der Gesundheitspolizei berechtigt sein, die Räume der Feilbietung oder Aufbewahrung solcher Sachen zu betreten und zu revidiren, auch überall von den aufbewahrten oder irgendwo feil-

gehaltenen Sachen eine Probe behufs Untersuchung zu entnehmen. Zugleich sollte dem Bundesrath Befugniß ertheilt werden, über die Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung gewisser Nahrungs- und Genußmittel, über deren Beschaffenheit und Bezeichnung, über das Schlachten des Viehs und das Feilhalten von Vieh, Fleisch und Milch, über die Reinhaltung der Schlachthäuser und der Räume, wo Nahrungs- oder Genußmittel zubereitet, aufbewahrt oder feilgehalten werden, insbesondere der Märkte, sowie über die Herstellung und Beschaffenheit aller übrigen der Aufsicht unterworfenen Dinge Bestimmungen zu treffen. Weiterhin folgte eine Reihe von Strafandrohungen zur Sicherung der beabsichtigten Kontrole. Man kann nicht anders sagen, als daß das Gesetz sehr sorgfältig vorbereitet war. Außer einer eingehenden Motivirung waren demselben noch beigegeben: 1) Materialien zur technischen Begründung, indem nach den gemachten Erfahrungen übersichtlich zusammengestellt war, welche Verfälschungen an Mehl, Konditorwaaren, Zucker, Fleisch, Wurst, Butter, Bier, Wein, Kaffee, Thee, Chokolade, Mineralwasser, Petroleum u. s. w. häufig vorkommen; 2) eine Darstellung der fremden Gesetzgebung, sammt 3) einer vergleichenden Uebersicht der in Frankreich, Oesterreich, England, Belgien u. s. w. geltenden, und 4) endlich eine besondere Darstellung des englischen Rechts.

Im Reichstag fand bei der ersten Lesung die Tendenz des Entwurfs mehrfach Anerkennung. Indessen äußerten sich doch auch Bedenken gegen den objektiven Umfang und gegen die weitgehenden Befugnisse, welche der Polizeibehörde eingeräumt werden sollten. Man beschloß Verweisung an eine Kommission (Stenograph. Berichte S. 621—639). Es kam noch zur Berichterstattung (Druckf. Nr. 206), an die sich mehrere Anträge anschlossen, aber nicht weiter zur Verhandlung im Plenum.

8. Als Anregungen, die in das Gebiet der Polizei einschlagen, mögen aus der Session von 1878 noch angeführt werden: einmal eine Interpellation, wie sich die Reichsregierung zu der Frage der Flußverunreinigung ferner zu verhalten gedenke (Druckf. Nr. 175), die mit der Beantwortung im Sande verlief (Stenograph. Berichte S. 1093—1096); sodann eine Interpellation, ob der Erlaß eines Leichenschaugesetzes sowie die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik beabsichtigt werde (Druckf. Nr. 26), an deren Beantwortung sich eine längere Debatte anschloß, welche sich auch wieder einmal über das Impfgesetz verbreitete. Die Regierung erklärte, daß die in der Interpellation bezeichneten Gegenstände den Bundesrath beschäftigten, indessen zu einer Vorlage noch nicht reif seien. Endlich rief der bestehende Impfzwang eine größere Anzahl von Petitionen für und wider hervor, über welche die Petitionskommission in ihrem neunten Bericht zur Tagesordnung überzugehen rieth. Eine Verhandlung im Plenum fand wegen Schlusses der Session nicht mehr statt.

9. Von dem Gesetz vom 21. Oktober 1878 gegen die Socialdemokratie, das unleugbar einen polizeilichen Karakter hat, ist wegen seiner Wichtigkeit bereits in unserem Abschnitt III gehandelt worden.

## XI. Maaß und Gewicht.

Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1877 (R. G. Bl. S. 408) macht darauf aufmerksam, daß die Kaiserliche Normaleichungskommission zur Abänderung der Eichordnung vom 16. Juli 1869 Bestimmungen getroffen habe, die im Centralblatt für das Deutsche Reich Veröffentlichung gefunden haben.

Sonst ist nur noch einer Anzahl von an den Reichstag in der Frühjahrssession 1878 gerichteten Petitionen zu gedenken, welche unter anderen Punkten die obligatorische Eichung aller Schankgefäße forderten. Der Reichstag überantwortete diesen Antrag dem Bundesrath insoweit zur Erwägung, als eine eichamtliche Beglaubigung des Rauminhalts aller Biergefäße ins Auge zu fassen sei (Stenograph. Berichte S. 701—702).

Weitergehende Wünsche nach einer Revision der Maaß- und Gewichtsordnung kamen gelegentlich der Berathung des Etats in der Session von 1877 zur Sprache.

## XII. Reichsbeamte.

Unter diesem Titel ist höchstens hinzuweisen

1. auf das Gesetz vom 3. August 1878, betreffend die Revision des Servistarifs und die Klasseneintheilung der Orte, welche letztere für die Rechnungsgeldzuschüsse der Reichsbeamten erheblich erscheint. Ueber dieses Gesetz s. Abschnitt IV Nr. 6;

2. auf die Verordnung vom 29. Juni 1877, betreffend die Diäten und Reisekosten der Post- und Telegraphenbeamten, die in VI unter II Nr. 3 erwähnt wurde.

## XIII. Reichsgesetzgebung.

I. Hier mögen zunächst diejenigen Gesetze vorangestellt werden, welche sich an die großen Justizgesetze, über deren Erlaß wir das vorige Mal berichteten (Jahrb. 1877 Heft 2, S. 84 ff.), behufs Ausführung derselben anschließen.

1. Zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 war nach dessen § 125 die Bestimmung des Sitzes des Reichsgerichts erforderlich. Von Seiten der Regierung wurde durch eine Vorlage (Drucks. Nr. 26), die dem Reichstag in der Session von 1877 zuging, kurzweg Leipzig als Sitz vorgeschlagen. Als Grund, weshalb der Bundesrath sich für Leipzig und nicht für Berlin entschieden habe, wurde in der beigegebenen, sehr knapp gegebenen Motivirung lediglich der Umstand angeführt, daß das Reichsoberhandelsgericht bereits in Leipzig existire. Ueber den Gang der Verhandlungen unter den verbündeten Regierungen und die gegen die Reichshauptstadt gefallene Entscheidung derselben war schon in der Presse viel gestritten worden. Umsomehr mußte sich im Reichstag ein

lebhafter Streit entspinnen. Einen merkwürdigen Eindruck machte es, daß der Hauptvertreter der Regierungsvorlage seine Abneigung gegen dieselbe nicht verhehlte. Selbstverständlich trat der dem Bundesrath ebenfalls angehörige preußische Justizminister energisch für Berlin und der sächsische für Leipzig ein. Die politischen und Zweckmäßigkeitsgründe, welche für und wider von den Rednern des Reichstags angeführt wurden, sind hier nicht zu wiederholen und zu beleuchten. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß sich die Debatte zu einem Votum für oder wider Preußen zuspitzte. Das lehrte schon die höchst gründliche erste Berathung (Stenograph. Berichte S. 229—256), noch mehr die zweite (s. das. S. 291—316), und gerade darum erregte das Resultat zu Gunsten Leipzigs, für welches sich 213 gegen 142 Stimmen erklärten, und die Art seines Zustandekommens kein geringes Aufsehen. Zugleich wurde in der zweiten Lesung ein Zusatzparagraph beigefügt, wonach der Bundesstaat, in dessen Gebiet das Reichsgericht seinen Sitz hat, nicht befugt ist, ein oberstes Landesgericht nach Maßgabe des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zu errichten. Dies Opfer aufzuerlegen, erschien denn doch einer sehr großen Majorität angemessen. Mit diesem Zusatz wurde das Gesetz, obwohl nicht ohne nochmalige Bemängelung der Art und Weise, wie dasselbe in getheilter Stimmung von dem Tische des Bundesrathes aus vertreten worden, gebilligt (Stenograph. Berichte S. 339—344). Es ist darauf als Gesetz vom 11. April 1877 über den Sitz des Reichsgerichts publicirt worden (R. G. Bl. 1877 S. 415).

2. In der Frühjahrssession 1878 wurden die das Kostenwesen der Rechtspflege betreffenden Gesetze vorgelegt und erledigt, deren Erlaß in den Einführungsgesetzen zu den Proceßordnungen und dem Gerichtsverfassungsgesetz als Vorbedingung des Inkrafttretens derselben hingestellt war (vgl. Jahrb. 1877 Heft 2, S. 40). Zu einer Vorlage (Druckf. Nr. 76) vereinigt, gingen dem Reichstag zu a) der Entwurf eines Gerichtskostengesetzes, b) der Entwurf einer Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher, und c) der Entwurf einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige mit den nöthigen, namentlich den erstgenannten Entwurf betreffenden Nachweisungen. Die erste Lesung bestand fast nur in einer kurzen Darlegung des Bundesrathsbevollmächtigten über die Entstehung der Vorlage und deren Schwierigkeiten, sowie der Gründe, aus denen die Gebührenordnung der Rechtsanwälte noch rückständig gelassen worden (Stenograph. Berichte S. 509—511). Darauf hatte sich eine Kommission ausführlich mit der Sache zu beschäftigen, die mancherlei Aenderungen beantragte (Druckf. Nr. 228). In zweiter Lesung wurden nach kurzer Debatte (Stenograph. Berichte S. 1344—1349) sämmtliche Paragraphen den Kommissionsanträgen gemäß angenommen, ebenso eine Resolution, der zufolge der Reichskanzler binnen vier Jahren eine Uebersicht der financiellen Ergebnisse in den einzelnen Staaten vorlegen soll. In der dritten Lesung (Stenograph. Berichte S. 1476—1480) erfolgte Annahme en bloc.

Das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 141) enthält in 102 Paragraphen zunächst allgemeine Bestimmungen. Diese unterscheiden Gebühren und Auslagen des gerichtlichen Verfahrens in streitigen Civil- und in Strafsachen. Es dürfen nur die in dem Gesetz zugelassenen Gebühren, welche von dem Gericht anzusetzen sind, erhoben werden.

Es folgen dann die Bestimmungen über die Höhe der Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in den §§ 8—49, in Konkurssachen in den §§ 50—58, in Strafsachen in den §§ 59—78. Daran schließt sich die Bezeichnung der in allen Sachen zur Erhebung kommenden baaren Auslagen in den §§ 79, 80. Ein weiterer Abschnitt handelt von dem Kostenvorschuß und der Kostenzahlung in den §§ 81—97. Endlich finden sich noch einige Schlußbestimmungen in den §§ 98—101.

Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 166) handelt, was die Gebühren anlangt, nur von denjenigen, welche für die in den Justizgesetzen den Gerichtsvollziehern zugewiesenen Akte zur Erhebung kommen und in deren Sätzen die Vergütung für alle Nebenhandlungen mitbegriffen ist. Außerdem haben die Gerichtsvollzieher ein Recht auf Vergütung der in dem Gesetz bestimmten baaren Auslagen, Schreibegebühren, Post- und Telegraphengebühren, Reisekosten u. dgl. Selbstverständlich besagt das Gesetz zugleich das Nähere darüber, wie der Gerichtsvollzieher zu dem Bezug seiner Gebühren und Auslagen gelangt.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 173) schreibt vor, wie in Civil-, Konkurs- und Strafprocessen die Entschädigung der Auskunftspersonen wegen Zeitversäumniß und der Ersatz ihrer Reisekosten zu bemessen und an dieselben zu berichtigen ist.

3. Außerdem kam in derselben Session zu Stande die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 177), ein wichtiges und ausführliches Gesetz.

Der von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf (Drucks. Nr. 5) war mit einem reichen Material in Betreff der seitherigen gesetzlichen Bestimmungen versehen. Wie man sich erinnern wird, hatte der Reichstag bei Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes einen eigenen Titel IX a einschieben wollen, der die leitenden Grundsätze für die Ordnung der Rechtsanwaltschaft enthielt. In Folge der beharrlichen Weigerung der verbündeten Regierungen hatte man, wenn auch sehr ungern, diesen Titel fallen lassen müssen. Es war das einer der Hauptpunkte, von denen schließlich das Zustandekommen des Gerichtsverfassungsgesetzes und damit zugleich der Proceßordnungen abhing. Auch diese Beschlüsse, welche der Reichstag zur Vervollständigung der Justizorganisation schon damals für nöthig gehalten hatte, wurden dem Entwurf beigefügt; ebenso die Beschlüsse des Anwaltstages.

In der ersten Lesung (Stenograph. Berichte S. 12—28) wies der Vertreter des Bundesraths auf die großen Schwierigkeiten hin, mit denen Angesichts der bestehenden Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern die einheitliche Regelung dieser Materie zu kämpfen habe. Er konstatirte nicht blos Uebereinstimmung mit den erwähnten Beschlüssen der Kommission für die Justizgesetze in Betreff einer Reihe von Hauptgrundsätzen; nämlich in Betreff der Aufgebung des Unterschiedes zwischen Advokatur und Anwaltschaft, in Betreff der Beseitigung des Amtscharakters der Rechtsanwälte, in Betreff des Erfordernisses der Befähigung zum Richteramt und in Betreff der Lokalisirung. Dagegen habe man sich nicht entschließen können zur

Freigebung der Advokatur und eine andere Gestaltung der Rechtsanwaltschaft bei den höchsten Gerichtshöfen in Aussicht genommen. Es läßt sich leicht denken, daß nun in der Diskussion der erstere Punkt, die Frage der Freigebung der Advokatur, den Tummelplatz entgegengesetzter Meinungen abgab. Es erfolgte Verweisung an eine besondere Kommission.

Die Kommission schlug in ihrem umfassenden schriftlichen Bericht (Drucks. Nr. 173) mancherlei Aenderungen vor. Die meisten Paragraphen machten in zweiter Lesung, welche zwei Sitzungen in Anspruch nahm (die 46. Stenograph. Berichte S. 1237—1268 und die 47. S. 1269—1296), nur geringe Mühe. Um so erheblicher war der Streit um einzelne Paragraphen. So vor allen um denjenigen, welcher von der Lokalisirung der Rechtsanwälte und deren Konsequenzen handelte (§ 7 der Kommissionsanträge). Einige Diskussion verursachte auch die Bestimmung der Bedingungen, unter denen die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem andern Gericht versagt werden kann (s. das. § 12), eine größere die Art der Zulassung und deren Zurücknahme bei dem Reichsgericht (s. das. §§ 95, 96), ferner die Behandlung der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Anwälte (§ 103) und endlich die Bestimmung (§ 106[a]), wonach durch landesherrliche Verordnung innerhalb der nächsten fünf Jahre nach dem Geltungsbeginn des Gesetzes die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Denen versagt werden kann, welche als Richter oder Staatsanwälte angestellt und nicht schon bei dem Ausscheiden aus dem Amte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden waren. Letztere Bestimmung wurde nur mit erheblicher Modifikation angenommen.

Die dritte Lesung konnte in einer Sitzung durchgeführt werden (Stenograph. Berichte S. 1461—1495). Einige Aenderungsanträge wurden gebilligt, verursachten aber nur in Betreff eines § 7[a] wegen Zulassung der bei Amtsgerichten zugelassenen Anwälte zugleich bei dem Landgericht und in Betreff des § 104[a], der, beschränkt auf die Zeit von drei Jahren nach dem Geltungsbeginn des Gesetzes, der Landesjustizverwaltung eine außerordentliche Befugniß gibt, die Zulassung zu versagen, Diskussion.

Zum Schluß wurde noch eine Resolution gutgeheißen, wonach die baldigste Vorlage eines Gesetzes behufs einheitlicher Regelung des juristischen Prüfungswesens im Deutschen Reich gewünscht wird.

Ueber den Inhalt der Rechtsanwaltsordnung bemerken wir Folgendes: Abschnitt 1 handelt von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Dazu befähigt, und zwar für das ganze Reich, ist Jeder, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat. Die Zulassung erfolgt nach gutachtlicher Vernehmung der Anwaltskammer durch die Landesjustizverwaltung, kann aber in dem Lande, wo die Richterprüfung bestanden worden ist, nur aus den gesetzlichen Gründen versagt werden. Die Gründe, aus denen versagt werden muß oder kann, sind speciell aufgeführt.

Die Zulassung besteht in der Zuweisung an ein bestimmtes Gericht. Doch kann, und unter Umständen muß sogar ein bei dem Amtsgericht zugelassener Anwalt zugleich bei dem Landgericht zugelassen werden. Zugleich ist bestimmt, unter welchen Bedingungen ein bei einem Kollegialgericht zugelassener Anwalt zugleich bei einem andern, namentlich höheren Kollegialgerichte desselben Ortes, oder auch bei einem gemeinsamen Oberlandesgericht, das

an einem andern Orte seinen Sitz hat, zuzulassen ist. Es ist ferner Zulassung auf Widerruf bei einem benachbarten Landgericht gestattet.

Wegen mangelnden Bedürfnisses darf die Zulassung bei einem bestimmten Gericht nicht versagt werden, sondern nur aus näher angegebenen Gründen, z. B. wegen Verwandtschaft mit einem Richter, wegen Bestrafung oder Verfolgung im ehrengerichtlichen Verfahren u. dgl.

Der Anwalt muß am Orte des Gerichts wohnen, bei dem er zugelassen ist; es sei denn, daß einer der näher bezeichneten Ausnahmefälle vorliegt, wo dann derselbe am Orte des Gerichts einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hat.

Die Befugniß der Ausübung des Anwaltsberufs beginnt mit dem Eintrag in der bei jedem Gericht zu führenden Anwaltsliste.

Im Weiteren wird die Zurücknahme der Zulassung und die Stellvertretung in Behinderungsfällen geregelt.

Der zweite Abschnitt verbreitet sich über die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte. Im Wesentlichen ist darin nichts Neues enthalten. Besonders hervorgehoben mag nur werden, daß der Anwalt die Ablehnung eines Auftrags ausdrücklich zu erklären hat. Die Gründe, aus denen er versagen muß, sind einzeln aufgeführt. Außerdem ist der Anwalt schuldig, sich die Beiordnung im Armenrecht gefallen zu lassen.

Im dritten Abschnitt wird von den Anwaltskammern, deren Bildung, Kompetenz, Verhandlungen und Beschlüssen gehandelt.

Gegenstand des vierten Abschnitts ist eine detaillirte Ordnung der ehrengerichtlichen Strafen, die den Anwalt treffen können, und das deshalbige Verfahren, welches vor dem Ehrengericht, bestehend aus fünf Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer, stattfindet. Gegen die Urtheile des letztern ist Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig, der aus dem Präsidenten des Reichsgerichts, drei Mitgliedern des letztern und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgericht zusammengesetzt ist.

Einige besondere Vorschriften über die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht bringt der fünfte Abschnitt. Die Zulassung erfolgt hier durch das Präsidium des Reichsgerichts. Sie ist unvereinbar mit der Zulassung bei einem andern Gericht und schließt ebenso das Auftreten eines Reichsgerichtsanwalts bei einem andern Gericht aus. Demgemäß ist auch eine Uebertragung der Vertretung vor dem Reichsgericht auf einen bei diesem nicht zugelassenen Anwalt unmöglich.

Den sechsten Abschnitt füllen Schluß- und Uebergangsbestimmungen, welche letzteren die einigermaßen schwierige Regelung der Rechtsverhältnisse Derjenigen unternehmen, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Anwaltsordnung bereits Anwälte sind oder die Fähigkeit zur Anwaltschaft besitzen. Darunter befindet sich denn auch die oben berührte außerordentliche Befugniß der Landesjustizverwaltung, welche aus der Sorge entsprang, daß der Andrang zur Rechtsanwaltschaft von Seiten aktiver und inaktiver Justizbeamten bei Beginn der neuen Justizverfassung zu stark werden könnte.

Eine Gebührenordnung der Rechtsanwälte festzusetzen, wird eine der Aufgaben der nächsten Reichstagssession bilden.

II. Das Strafrecht ist durch eine Reihe von Gesetzen bereichert worden, welche in andern Abschnitten erwähnt werden mußten, aber inso-

fern auch hieher gehören, als sie von den Gerichten auszusprechende Strafen androhen. Dahin gehören:

1. das Gesetz vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (s. oben Abschnitt IX, Nr. 1), dessen Artikel 2 eine ganze Reihe von Strafbestimmungen der Gewerbeordnung durch neue ersetzt;

2. das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (s. Abschnitt IX, Nr. 9), indem der vierte Abschnitt, § 34 ff., verschiedene Strafandrohungen enthält;

3. das Gesetz vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie (s. Abschnitt III), dessen §§ 17—25 strafrechtlichen Inhalts sind;

4. das Gesetz vom 3. Juli 1878 über den Spielkartenstempel, welches Strafen auf die Hinterziehung dieser Abgabe setzt; s. darüber Abschnitt VII, Nr. II, 1.

5. Es gehören ferner hieher die beiden Auslieferungsverträge, welche in Abschnitt II, Nr. 5 erwähnt worden sind.

6. Geradezu als Strafgesetz erscheint das in der Frühjahrssession 1878 zu Stande gebrachte Gesetz vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote (R. G. Bl. 1878 S. 95). Die Reichsregierung legte in den Motiven ihrer Vorlage (Druckf. Nr. 91) dar, daß sich die energischen Repressivmaßregeln gegen die Rinderpest, welche in Deutschland ergriffen worden seien, im Ganzen gut bewährt haben. Allein sie wies zugleich darauf hin, daß die seitherigen Bestimmungen unzureichend gewesen seien, der Gefahr der Einführung erkrankten Viehes zu begegnen. Namentlich wurde die Einfuhr durch Schmuggler aus Rußland als gefahrbringend bezeichnet und ebendeshalb die Ergreifung scharfer Strafmittel für unentbehrlich erachtet. Die Kritik der Strafbestimmungen des Entwurfs, welche bei der ersten Lesung (Stenograph. Berichte S. 647 bis 652) geübt wurde, ließ schon ahnen, daß die zweite Lesung nicht ohne Amendirungen abgehen werde. In der That wurden denn auch nicht wenige Anträge gestellt, die §§ 1, 3 unverändert angenommen, die §§ 2, 4 dagegen amendirt (Stenograph. Berichte S. 807—818, 821—826). Indessen erlitten die §§ 2, 4 in der dritten Lesung wieder eine Abänderung, da die verbündeten Regierungen sich gegen die Beschlüsse der zweiten Lesung erklärt hatten (Stenograph. Berichte S. 953—967).

7. Als Anregungen, welche die Strafrechtsgesetzgebung angehen, ist aus der Frühjahrssession 1878 zu nennen einmal der Antrag der Socialdemokraten (Druckf. Nr. 68), dem Strafgesetzbuch einen § 107a einzuverleiben, dahin lautend, daß Jeder, der einem Andern Geschenke oder Vortheile anbietet oder gewährt, oder Nachtheile androht, um ihn bei öffentlichen Angelegenheiten zur Abgabe seiner Wahlstimme in einem besonderen Sinne (!) zu veranlassen, mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft wird. Er blieb unbesprochen. Nicht so eine Interpellation wegen Vorlegung eines Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen (Druckf. Nr. 214), auf welche regierungsseitig erwidert wurde, daß man sich damit ernstlich beschäftige.

8. Eine Materie, mit der sich der Reichstag zu befassen hatte, war der Zeugnißzwang in Strafsachen. Die Veranlassung dazu gab ein

specieller Fall. Der Redakteur einer polnischen Zeitung war längere Zeit hindurch in Haft gehalten worden, um ihn zur Nennung des Postbeamten zu zwingen, von dem ihm Mittheilung über eine die Beschlagnahme von Briefen des Kardinals Ledochowski anordnende Verfügung zugegangen war. Von der Fraktion der Polen aus wurde dieserhalb in der Session 1877 eine Interpellation gestellt (Druckf. Nr. 18), an deren Beantwortung sich eine Besprechung anknüpfte. Letztere ließ zur Genüge erkennen, daß ein großer Theil des Reichstags die Ausübung eines solchen Zwanges über ein bestimmtes Maß hinaus entschieden mißbilligte. Darauf wurde weiter ein Antrag auf Haftentlassung jenes Redakteurs eingebracht (Druckf. Nr. 49). Ehe er noch zur Verhandlung kam, unterbreiteten Reichstagsmitglieder dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zeugnißzwang (Druckf. Nr. 66). Es sollte darnach bestimmt werden, daß auch schon vor dem Inkrafttreten der Justizgesetze in allen Straffachen, die vor die ordentlichen Gerichte gehören, die Bestimmung des § 69 der Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 über das Maximum der zur Erzwingung des Zeugnisses zulässigen Haft Geltung habe. Ein zweiter Paragraph, der dieselbe Bestimmung mit einiger Beschränkung auch auf das Disciplinarverfahren wegen Dienstvergehen von Beamten angewendet wissen wollte, wurde zurückgezogen. Obwohl in der ersten Berathung von der Regierung kundgethan wurde, daß der betreffende Redakteur, nachdem man den schuldigen Beamten ermittelt habe, aus der Haft entlassen worden sei, wurde der Entwurf in drei Lesungen (Stenograph. Berichte S. 616—630, 881—887) durchberathen und ungeachtet des Widerspruchs der Regierungsvertreter angenommen. Indessen ist ihm die Zustimmung des Bundesraths nicht zu Theil geworden.

III. Für das Gebiet des Civilrechts sind von Bedeutung folgende gesetzgeberische Erlasse und Anregungen:

1. Wesentlich kommt auch für das Civilrecht in Betracht das Gesetz vom 17. Juli 1878 über Abänderungen der Gewerbeordnung. Aus den Mittheilungen über den Inhalt desselben, welche in Abschnitt IX, Nr. 1 gegeben wurden, erhellt zur Genüge, daß dasselbe eine eingreifende Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Arbeitgeber und den Gehülfen, Arbeitern u. s. w., sowie des Lehrlingsverhältnisses enthält.

2. Civilrechtlichen Inhaltes ist auch ein Theil des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (s. Abschnitt IX, Nr. 9); so insbesondere § 5, Abs. 2, § 12, der sich nicht auf die §§ 10, 11 bezieht, § 29, Abs. 1, § 31, § 32.

3. Ein das Civilrecht, freilich aber auch den Proceß berührendes Gesetz ist das Gesetz vom 1. Mai 1878, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (R. G. Bl. 1878 S. 89). Es verfügt, daß Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes ausgestellt sind, für den Gebrauch im Inlande keiner Legalisation bedürfen; ferner, daß zur Annahme der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs genügt. Der

Entwurf (Druckſ. Nr. 95) paſſirte ſämmtliche Leſungen im Reichstag ohne Mühe (Stenograph. Berichte S. 664—665, 774).

4. Außerdem ſind noch verſchiedene Anträge zu nennen, die vorerſt zu keinem endlichen Reſultat führten

Abermals verſuchte Schulze-Delitzſch in der Seſſion von 1878, den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften, der in der vierten Seſſion des Reichstages unerledigt geblieben war (Jahrb. 1877, Heft 2, S. 32 a. E.), durchzubringen. Die Vorlage erfolgte diesmal ſehr zeitig (Druckſ. Nr. 11). Sie bezweckte, wie aus den früheren Verhandlungen bekannt, namentlich die ſolidariſche Haftbarkeit der Genoſſenſchafter und das Verfahren in Konkursfällen zu modificiren. Die erſte Leſung (Stenograph. Berichte S. 28—31) nahm nur dadurch einigen Raum in Anſpruch, daß ein Redner einzelne Falliſſements von Genoſſenſchaften, die ſich in jüngſter Zeit zugetragen hatten, bitter kritiſirte. Von der zur Vorprüfung eingeſetzten Kommiſſion wurde ein mündlicher Bericht mit dem Antrage erſtattet, den Reichskanzler aufzufordern, eine Novelle zu dem Genoſſenſchaftsgeſetz mit thunlichſter Beſchleunigung vorzulegen, in welcher die in dem Entwurfe Schulze-Delitzſch's angeregten Punkte ihre Berückſichtigung fänden. Die Kommiſſion erklärte, daß ſich bei näherer Prüfung die Unmöglichkeit herausgeſtellt habe, die Sache in der Form des Entwurfs zu erledigen. Man könne nicht wohl einzelne Punkte aus dem Genoſſenſchaftsgeſetz herausgreifen, ohne damit andere Materien zu berühren. Zudem erſcheine Abhülfe nicht ſo dringend geboten, um ſich ſofort für den Entwurf zu entſcheiden. Nach einigen Debatten über das Genoſſenſchaftsweſen in zweiter Leſung (Stenograph. Berichte S. 441—450) nahm man den Kommiſſionsantrag, dem auch Schulze-Delitzſch zuſtimmte, an.

Der Antrag in Betreff der Haftpflicht, deſſen in Abſchnitt IX, Nr. 3 gedacht wurde, war dazu beſtimmt, die Haftbarkeit nach dem Geſetz vom 7. Juni 1871 erheblich auszudehnen und würde, wenn er ſein Ziel erreichte, tief in das Civilrecht des Arbeitsvertrags einſchneiden.

Ferner gehört auch der in Abſchnitt IX, Nr. 7 erwähnte Entwurf eines Geſetzes über das Auswanderungsweſen hieher, inſofern er ſich zu einem erheblichen Theil mit Normativbeſtimmungen für den Beförderungsvertrag befaßte.

Nicht minder gehört der in Abſchnitt VI unter I C verzeichnete Antrag hieher, welcher die Regelung der Zwangsvollſtreckung gegen Eiſenbahngeſellſchaften und des Konkurſes derſelben begehrte.

Endlich ſei erwähnt, daß bei der Berathung des Juſtizetats für 1878/79 der Wunſch nach Reform der Aktiengeſetzgebung wiederholt und die geſetzliche Regelung der Vorrechte gewiſſer Werthpapiere, Pfandbriefe und Prioritätsobligationen angeregt wurde (Stenograph. Berichte S. 189—195).

## XIV. Finanzweſen.

I. Wir erwähnen hier zuerſt die in den Jahren 1877 und 1878 die Feſtſtellung des Reichshaushalts betreffenden Geſetze. Was die

Feststellung des Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen angeht, so wird diese im Abschnitt XV zu erwähnen sein.

A. Mit der Regelung des Etats war im Jahre 1877 der Reichstag

1. zuvörderst insofern beschäftigt, als es sich um die Erstreckung des letzten Etats, welcher in Folge der Verschiebung des Etatsjahres für das Vierteljahr vom 1. Januar bis zum 31. März 1877 hatte aufgerichtet werden müssen (Jahrb. 1877, Heft 2, S. 44—45), auf den Monat April 1877 handelte. Man mußte zu diesem Auskunftsmittel greifen, da es nicht möglich war, die Feststellung des Haushalts für 1877/78 vor dem 31. März zu erledigen. Der bezüglichen Vorlage der Regierung (Druckf. Nr. 69) wurde in erster und zweiter Lesung ohne Anstand (Stenograph. Berichte S. 319—320), in dritter nach einigen Bemerkungen über die Vertheilung der Restbestände aus der französischen Kriegskostenentschädigung (Stenograph. Berichte S. 337—339) zugestimmt. Demgemäß erging das Gesetz vom 26. März 1877 (R. G. Bl. 1877 S. 407), betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats auf den Monat April 1877.

2. Nach Erlaß des eben erwähnten Gesetzes wurden die Berathungen über den Etat für das Jahr 1877/78, die schon vorher begonnen hatten, weiter und zu Ende geführt. Die Vorlage (Druckf. Nr. 24) war in gewohnter Weise unter Beigabe mehrerer Denkschriften und Specialnachweisungen erfolgt. Wie immer verbreitete sich die erste Berathung in zwei Sitzungen bereits über eine große Menge von einzelnen Punkten, Bemängelungen, Wünschen u. s. w. (Stenograph. Berichte S. 44—91). Das Wichtigste war, daß, wie der Präsident des Reichskanzleramtes noch näher begründete, der Voranschlag eine erhebliche Verminderung des im Jahre 1876 noch vorhanden gewesenen Ueberschusses, eine Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben und eine Erhöhung der Matrikularbeiträge zeigte, welche auf die Frage führte, ob nicht die Steuern zu vermehren oder neue einzuführen seien. Abgesehen von der Prüfung der eingestellten einmaligen Ausgaben, hielt der Reichstag Kommissionsberathungen nur zu einzelnen Kapiteln des Ordinariums der Ausgaben und der Einnahmen für nöthig.

Die zweite Berathung nahm wieder einen sehr großen Umfang an. Sie begann in der 8. Sitzung, zog sich dann durch die 9. und 10. hin (Stenograph. Berichte S. 122—195), wurde nach einiger Unterbrechung in der 13. (Stenograph. Berichte S. 282—289), dann in der 18., 19. (s. das. S. 382—415), in der 20. (s. das. S. 434—449), in der 21. (s. das. S. 451—487) und in der 29. (s. das. S. 719—775) fortgesetzt.

Als wichtigere Gegenstände der Berathung verdienen folgende bezeichnet zu werden. Bei dem Etat des Reichskanzleramtes wurde die schon öfter angeregte Frage der Organisation eines Reichsministeriums von Neuem aufgeworfen. Die Unterstützung der künstlichen Fischzucht, die Ueberwachung des Auswanderungswesens, die Ausstattung des Heimaths- und des Gesundheitsamtes, sowie der Zweck und die Einrichtung des letzteren, führten zu längeren Erörterungen. Ebenso die Gehälter der Botschafter und die Hôtels derselben. Verhältnißmäßig rasch erledigte sich bis auf einige Positionen, die, wie z. B. die Kasernenbauten und die Officierswohnungen in denselben betreffend, Ausstellungen hervorriefen, der Militäretat, indem

namentlich, soweit die Budgetkommission denselben vorberathen hatte, fast überall deren Anträge Billigung fanden. Etwas mehr wurde am Etat der Marineverwaltung amendirt. Am meisten aber gab der Abschnitt von den Zöllen und Verbrauchssteuern Anlaß zu weit ausgreifenden Debatten, indem das ganze Zoll-, Handels- und Besteuerungssystem in deren Umkreis gezogen wurde. Viele Desiderien tauchten namentlich auch auf in Betreff der Post- und Telegraphenverwaltung und einige Klagen in Betreff des Münzwesens, wogegen die Kapitel der Eisenbahnverwaltung, des Bankwesens u. a. wenig Schwierigkeiten verursachten.

Die dritte Berathung des Etats selbst verlief sehr kurz (Stenograph. Berichte S. 777—778).

Dagegen entstand über das Etatsgesetz, dessen zweite Lesung (Stenograph. Berichte S. 775) nur geringen Raum beanspruchte, in der dritten (Stenograph. Berichte S. 778—784) noch eine Diskussion, die sich über die Principien der Reichsfinanzverwaltung, die Pläne derselben, über die politische Stellung des Reichs, insbesondere zur orientalischen Frage u. dgl. verbreitete.

Durch Gesetz vom 28. April 1877, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs auf das Etatsjahr 1877/78 (R. G. Bl. 1877 S. 425), wurde nach den Beschlüssen des Reichstages Einnahme und Ausgabe auf die Summe von 540,536,915 Mark balancirt. Die Höhe der Matrikularbeiträge wurde in Kap. 20 auf 81,044,171 Mark festgesetzt.

3. Um die Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Jahr 1877/78 auf die einzelnen Bundesstaaten zu bewirken, wurde, wie in dem unter Nr. 1 erwähnten Etatsgesetz vorbehalten worden war, das Gesetz vom 26. Mai 1877 (R. G. Bl. 1877 S. 514) erlassen. Die Annahme der Regierungsvorlage (Druckf. Nr. 203) ging leicht von statten (Stenograph. Berichte S. 995—999, 1029—1030). Nur wurde die erste Lesung benutzt, um einige Ansätze des Etats des Patentamtes noch zu bemängeln.

B. Auch in der zweiten Session des Reichstages im Frühjahr 1878 wurde es, da der Etat für das Etatsjahr 1878/79 vor dem 1. April 1878 sich nicht fertig stellen ließ,

1. nothwendig, eine vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats für das Jahr 1877/78 auf den Monat April 1878 auszusprechen. Dies geschah auf Proposition Seitens der verbündeten Regierungen (Druckf. Nr. 101), der der Reichstag mit einem Zusatz zu § 1 zustimmte (Stenograph. Berichte S. 563—564, 597), durch das Gesetz vom 30. März 1878 (R. G. Bl. S. 9) ganz in derselben Weise wie im vorangegangenen Jahr.

2. Die Berathung des Haushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 konnte bei der zeitigen Vorlegung, für welche die Reichsregierung gesorgt hatte und die von den üblichen Nachweisungen, Uebersichten und Specialetats begleitet war (Druckf. Nr. 9 sammt Beilagen), schon in der fünften Sitzung der ersten Berathung unterzogen werden (Stenograph. Berichte S. 65—89). Der Hauptvorlage folgte später noch eine Ergänzung nach (Druckf. Nr. 140), die sich auf die Errichtung eines Reichs-

finanzamtes, sowie auf einige Positionen der Etats des Auswärtigen und des Reichsjustizamtes bezog. Die einleitenden Bemerkungen des Präsidenten des Reichskanzleramtes schilderten die Finanzlage, die sich aus dem Etat ergebe. Es wurde hingewiesen auf den Mehrbedarf der Militärverwaltung und Marine wegen der höheren Preise der Naturalverpflegung und der Erweiterung der Marine, ferner auf größere Ausgaben wegen Ausbruchs der Rinderpest, Mehrausgaben in verschiedenen Zweigen der Reichsverwaltung, bei dem Reichskanzleramt, dem Reichsjustizamt, in dem Pensionsfond, an Zinsen der Reichsschuld. Auf der andern Seite seien neben einigen geringen Minderausgaben und Mehreinnahmen bedeutende Mindereinnahmen an Zöllen und Steuern, bei der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung vorauszusehen. Man müsse also nothgedrungen die Matrikularbeiträge erhöhen oder auf Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs bedacht sein. Die Redner des Reichstages fanden theilweise die Darstellung der Reichsregierung allzu pessimistisch. Man kritisirte mit aller Schärfe das Hinaufschrauben einer Reihe von Ausgaben, wies auf Mängel des Haushaltsplans und mögliche Ersparnisse hin, nicht ohne die allgemeinen politischen Zustände mit in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Ein anderer Redner erging sich in der Darlegung von Fehlern, durch welche die Gesetzgebung und die Verwaltung des Reichs Ausgaben und Verluste herbeigeführt habe. Hauptsächlich aber beschäftigte man sich auch schon in dieser allgemeinen Berathung mit der Frage der Einführung neuer Steuern, und es ist begreiflich, daß hierbei der Gegensatz schutzzöllnerischer und freihändlerischer Bestrebungen nicht unberührt blieb.

Zur Kommissionsberathung wurden nur die Etats der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung, sowie einzelne Kapitel des Etats des Reichskanzleramtes, des Reichsheers und der Marine verwiesen.

Die zweite Berathung nahm die 10. (Stenograph. Berichte S. 211 bis 236), den größten Theil der 11. und 12. (s. das. S. 757—264, 265—282), dann einen Theil der 19. (s. das. S. 455—479), der 22. (s. das. S. 523—528), die ganze 23. und 24. (s. das. S. 529—596), einen Theil der 25. (s. das. S. 597—619), die 26. (s. das. S. 640—647), die 27. (s. das. S. 665—673), die 29. (s. das S. 727—730), die 30. (s. das. S. 753—754) und die 33. Sitzung (s. das. S. 857—862) in Anspruch. Es erhellt schon aus dieser Zusammenstellung, daß die Erledigung der Aufgabe mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Heben wir wieder nur einige Hauptpunkte aus den betreffenden Debatten heraus.

Sogleich der erste Beginn der zweiten Berathung führte zu einer lebhaften Debatte. Diese bewegte sich um die in dem Etat vorgeschlagene Errichtung eines Centralbüreau's des Reichskanzlers, gegen welche insbesondere von Seiten der Centrumspartei Bedenken vorgetragen und persönliche Angriffe so wenig gespart wurden, daß der Reichskanzler selbst fünfmal zu Erwiderungen Anlaß nahm.

Die Majorität des Reichstages bewilligte die in den Etat aufgenommenen Ansätze.

Bei dem Etat des statistischen Amtes schloß sich der Reichstag einem Antrage an, der die Ausführung des schon im Jahre 1873 gefaßten Bundes-

rathsbeschlusses über Aufstellung einer deutschen Forststatistik in Erinnerung brachte.

Nicht unangefochten wurde ferner die beabsichtigte Errichtung eines Reichsfinanzamtes gelassen. Man fand dessen Stellung und Kompetenz unklar. Doch endete auch diese Debatte mit Bewilligung.

Neben einigen Desiderien, welche bei Gelegenheit der die Normaleichungskommission betreffenden Positionen geäußert wurden, sah sich namentlich auch diesmal die Thätigkeit des Gesundheitsamtes empfindlichen Angriffen ausgesetzt. An dem Patentamt bemängelte man unter Anerkennung seines wohlthätigen Wirkens einigermaßen seine Zusammensetzung.

Unter den einmaligen Ausgaben war über die Subvention der Gotthardsbahn in Folge der Lage dieses Unternehmens zu reden, ohne darum die Bewilligung des in den Etat eingestellten Betrags zu beanstanden. Eine Erhöhung der Unterstützung der Fischzucht wurde abgelehnt, für den Universitätsbau zu Straßburg, dessen Plan und Kostenanschlag eine lange Debatte veranlaßte, nur eine Jahresrate von 100,000 Mark statt der geforderten 600,000 Mark genehmigt, jedoch in dritter Lesung auf 300,000 Mark erhöht. Gegen den Antrag der Budgetkommission übernahm man einen Beitrag zur Restauration der Katharinenkirche in Oppenheim. Die Bewilligung eines Beitrags zur Förderung der Erschließung Afrikas wurde in zweiter Lesung verworfen, dagegen in dritter gutgeheißen.

Bei den Bedürfnissen des Reichstages fand insbesondere die Vervollständigung und Unterbringung der Bibliothek Berücksichtigung.

Die Erhöhung des Gehaltes des Botschafters in London um 30,000 Mark stieß zwar auf Widerspruch, wurde aber doch nach lebhafter Wechselrede zwischen dem Reichskanzler und einem Mitgliede der Centrumspartei gutgeheißen. Nicht unerwähnt blieb bei dem Etat des auswärtigen Amtes die alte Klage über den Zustand des russischen Grenzverkehrs, der Streit mit Nicaragua, die Ausgrabung zu Olympia. In der dritten Berathung war außerdem noch von der Erwerbung eines Hauses in Rom für die deutschen Künstler, der Berufung eines Marineattaché's zu der Gesandtschaft in London, der Anstellung der Konsuln in Südamerika, dem Bau eines Gesandtschaftsgebäudes in Japan, für den man sich entschied, theilweise mit wechselndem Erfolg in den verschiedenen Lesungen, die Rede. Mehrfach entschloß man sich noch in dritter Lesung zu Bewilligungen, die in zweiter versagt worden waren.

Ziemlich langwierige Debatten verursachte auch der Erwerb und die Stellung der von Preußen erworbenen Staatsdruckerei, die im Etat des auswärtigen Amtes eingestellt ist.

Die Positionen des Militäretats wurden im Ganzen ohne große Weiterungen nach den ursprünglichen Ansätzen oder nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt. Ausführlicher diskutirte man nur über die Kosten der Naturalverpflegung, die Kadettenanstalten, die Unterofficierschule zu Annaberg und über einige Militär-, namentlich Kasernenbauten.

Ebenso verhielt es sich mit dem Etat der Marine, aus dem ebenfalls nur einzelne Punkte, gewisse Gehälter, die Pulvermagazinsanlage zu Wilhelmshaven u. s. w. Diskussion veranlaßten. Am Schluß der zweiten Lesung faßte der Reichstag die Resolution, den Reichskanzler um eine Vor-

lage zum Marineetat des Jahres 1879/80 zu ersuchen, aus der eine Uebersicht über die seit 1873 zur Durchführung des Flottengründungsplanes verwendeten und noch erforderlichen Summen zu gewinnen sei.

Der Etat der Reichsjustizverwaltung bewog verschiedene Redner, auf die Nothwendigkeit gewisser Gesetze hinzuweisen. Namentlich betonte man das Bedürfniß eines Gesetzes über die Vorrechte mancher Werthpapiere, Pfandbriefe, Prioritäten u. s. w., sowie einer Reform der Aktiengesetzgebung. Daran schlossen sich sehr berechtigte Klagen über die mangelhafte Durchführung der Gerichtsorganisation zumal in den Thüringer Staaten.

Zum Etat des Reichseisenbahnamtes, der bewilligt wurde, verlangte man nähere Auskunft über die Thätigkeit dieser Behörde, war auch mit dessen Stellung zu der Tarifreform nicht zufrieden. Zugleich erhoben sich Klagen über die Differentialtarife und das Fahrplanwesen.

Aus den Uebersichten über den Zustand des Invalidenfonds wurde konstatirt, daß dieser ein weit über die ursprüngliche Berechnung hinaus günstiger sei.

Wo von den Zöllen und Verbrauchssteuern die Rede war, gab man dem Reichskanzler die Erwägung anheim, ob nicht die Aversa Hamburgs und Bremens künftig anders zu reguliren seien.

Verhältnißmäßig viel debattirt wurde über eine Reihe von Positionen der Post und der Telegraphie, die hier nicht einzeln aufzuführen sind. Auch ging es nicht ohne mehrere Resolutionen ab, deren Aufforderungen sich vorzugsweise auf die Herstellung der Dienstgebäude und den Erwerb von Grundstücken bezogen.

Außerdem wurde noch die Ausführung der Münzreform näher erörtert und endlich sehr eingehend die Ermäßigung der Matrikularbeiträge und im Zusammenhange damit deren Ersatz durch eine umfassende Finanzreform, ferner die Bemessung der Matrikularbeiträge nach der Vermögensfähigkeit der Bundesstaaten in Erwägung gezogen.

Die dritte Berathung des Etats konnte in zwei Sitzungen abgethan werden (Stenograph. Berichte S. 887—916, 918—936).

Die Feststellung des Etatsgesetzes in zweiter Lesung ging rasch von statten (Stenograph. Berichte S. 771). In dritter (s. das. S. 887 bis 891) dagegen erfolgten noch einige kritische Bemerkungen. Nachdem die Annahme des Gesetzes und des Etats nach den gefaßten Beschlüssen ausgesprochen worden war, wurde das Gesetz vom 29. April 1878 (R. G. Bl. S. 17) sammt Etat publicirt. Die Summe der Ausgabe wie der Einnahme betrug demnach 536,496,000 Mark. In § 2 wurde zufolge besonderer Anlage der Besoldungsetat des Reichsbankdirektoriums auf 132,000 Mark festgestellt.

3. An dieses Etatsgesetz schloß sich wie im Jahre 1877 dann ein weiteres Gesetz vom 1. Juni 1878, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79 an (R. G. Bl. 1878 S. 98), welches die in ersterem vorbehaltene Vertheilung der auf 87,145,516 Mark bestimmten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten regelte. Es passirte sämmtliche Lesungen (Stenograph. Berichte S. 1129, 1355) ohne Debatte.

II. An die Ordnung des allgemeinen Finanzhaushalts schließen sich noch einige andere Regelungen von finanziellem Charakter an.

A. Von Dispositionen über die französische Kriegskostenentschädigung, welche in den früheren Sessionen den Reichstag so oft beschäftigten, ist Nichts zu sagen.

Den Reichstag beschäftigte in der Session von 1877 nur noch eine Zusammenstellung, die von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen fernerweit liquidirten und aus jener Entschädigung zu ersetzenden Kosten (Druckf. Nr. 86). Mit Vorbehalt von Erinnerungen wurden die liquidirten Ausgaben vom Reichstag in den näher angegebenen Beträgen als solche anerkannt, die nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 Art. 5 auf die Kriegskostentschädigung zu übernehmen seien (Stenograph. Berichte S. 529, 1001, 1030). Einige Anträge bezüglich Vorlage einer Nachweisung über sämmtliche auf die Milliarden verrechneten Beträge und die Anregung, daß über die weitere Vertheilung der Restbestände vorest noch nicht verfügt werde (Druckf. Nr. 17, 79; Stenograph. Berichte S. 141), kamen nicht zur Erledigung.

In der Session von 1878 ging dem Reichstag weiter eine Zusammenstellung der festgestellten Liquidationen über die auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge zu (Druckf. Nr. 170). Nach Vorberathung in der Regierungskommission wurde sie vorbehaltlich später sich ergebender Erinnerungen genehmigt (Stenograph. Berichte S. 967, 1331, 1389). In derselben Session kam eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Kriegskostenentschädigung zur Vertheilung (Druckf. Nr. 34).

Mehrere selbständige Gesetze, die finanzielle Verfügungen zu gewissen Zwecken enthalten, sind bereits an anderem Orte erwähnt worden. So namentlich das Gesetz vom 11. Mai 1877, betreffend Verwendungen aus dem Invalidenfond ꝛc., und das Gesetz vom 29. April 1878, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern in Abschnitt IV. Von dem Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 wurde in Abschnitt XIII das Nöthige gesagt.

III. Mehrfach hat sich der Reichstag mit Anleihen zu befassen gehabt.

A. In der Session von 1877 wurde demselben zunächst

1. der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marineverwaltung und der Post- und Telegraphenverwaltung, vorgelegt (Druckf. Nr. 88). Des zu gleichem Zweck erlassenen Anleihegesetzes vom 3. Januar 1877 ist in dem vorigen Bericht (Jahrg. 1877, Heft 2, S. 18) gedacht worden. Zur Begründung verwies die Reichsregierung lediglich auf Dasjenige, was zu den betreffenden Abschnitten des Etats auseinandergesetzt worden sei und woraus das Bedürfniß, in dieser Weise einmalige außerordentliche Ausgaben zu decken, erhelle. Nach mündlichem Bericht der Budgetkommission, an welche der Entwurf verwiesen worden (Stenograph. Berichte S. 523), wurde in zweiter Berathung (s. das. S. 774) ohne vorherige Debatte die Anleihe

im Betrage von 42,264,388 Mark bewilligt, und zwar 10,265,388 für die Marine, 25,577,000 für die Post und Telegraphie, zugleich auch 6,422,000 für die Verwaltung des Reichsheeres. Es wurde bestimmt, daß die Verwaltung die Anleihe, die durch Ausgabe von Obligationen und Schatzanweisungen aufzunehmen, nach dem Gesetz vom 19. Juni 1868 nur zu geschehen habe und daß die Bestimmungen des ebenfalls eine Anleihe für die Marine, Post und Telegraphie anordnenden Gesetzes vom 27. Januar 1875 Anwendung finden. Nach Genehmigung in dritter Lesung ist das Gesetz vom 10. Mai 1877 (R. G. Bl. 1877, S. 494) publicirt worden.

. 2. In derselben Session ging dem Reichstag die Proposition zu, eine Anleihe von 168 Millionen Mark zu bewilligen zur Durchführung der allgemeinen Kasernirung des Reichsheeres (Druckſ. Nr. 22). Die verbündeten Regierungen bezogen sich auf den vom Reichstag in den Verhandlungen von 1873 geäußerten Wunsch, daß die im Quartierleistungsgesetz von 25. Juni 1868 eingeräumte Befugniß, Quartiere und Stallungen auch während des Friedens zu verlangen, jedenfalls in Reichsfestungen künftig nicht mehr in Anspruch genommen werde, sowie, daß auch sonst im Reichstag mehrfach vollständige Kasernirung des Reichsheeres und damit Ersparung der Naturalquartierleistungen angeregt worden sei. Dem Entwurf war ein sehr detaillirter Kasernirungsplan für sämmtliche Armeekorps, ein Kostenüberschlag und eine Berechnung über die Erstattungsansprüche Sachsens und Württembergs beigefügt. Bei der ersten Berathung zeigte sich alsbald, daß der Entwurf auf Schwierigkeiten stoßen würde (Stenograph. Berichte S. 523—529). Er wurde der Budgetkommission überwiesen. Zu einer zweiten Berathung kam es nicht, da die Session bereits zu weit vorgerückt war, als die Vorlage erfolgte. Man mußte sich damit begnügen, über einzelne Kasernenbauten gelegentlich des Etats zu beschließen. Seitdem ist die Vorlage nicht erneuert worden.

In gewissem Zusammenhang mit dieser Sache stand eine Petition, welche zur Erleichterung der den Artillerieschießplätzen benachbarten Ortschaften die Errichtung von Baracken für die bei den Schießübungen betheiligten Truppen verlangte. Die Petitionskommission wollte sie dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überweisen (Druckſ. 1877 Nr. 148 A). Im Plenum gelangte sie nicht mehr zur Berathung.

3. Es gehört ferner hierher die Anleihe, welche durch Gesetz vom 23. Mai 1877 behufs Erwerbs zweier Grundstücke für Reichszwecke votirt wurde. S. darüber oben Abschnitt I.

B. Im Zusammenhange mit dem Etat für das Jahr 1878/79 wurde ferner in der zweiten Session 1878

1. das Gesetz vom 29. April 1878 (R. G. Bl. S. 878, S. 82), betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphie, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform erlassen. Die Nothwendigkeit einer Anleihe zur Deckung einmaliger Ausgaben, die in den gedachten Verwaltungszweigen vorgesehen wurden, ergab sich bereits aus den Etatsberathungen. Ueber den Entwurf (Druckſ. Nr. 8) war daher nur noch insofern zu berathen, als es sich um die Festsetzung der Beträge

im Einzelnen und die Modalitäten ihrer Deckung handelte. Den Anträgen der Budgetkommission entsprechend wurde der Reichskanzler ermächtigt, im Ganzen die Summe von 77,504,465 Mark durch Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben. Die auf frühere Anleihen bezüglichen Bestimmungen über die Verwaltung ꝛc. wurden auf diese Anleihe erstreckt. (Stenograph. Berichte S. 92, 755, 936.)

2. Ein Gesetz vom 12. Juni 1878, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke des Reichsheeres (R. G. Bl. 1878 S. 105), ordnet weiter die Aufnahme einer Anleihe im Betrage von 5,759,600 Mark für Garnisonseinrichtungen in Elsaß-Lothringen an. Die Vorlage auch des Entwurfs zu diesem Gesetze (Druckf. Nr. 208) war Folge der Berathungen des Militäretats, insbesondere der dort eingestellten Kasernirungskosten. Dieselbe wurde einfach nach den Anträgen der Budgetkommission angenommen (Stenograph. Berichte S. 1382, 1431).

3. In derselben Session theilte der Bundesrath dem Reichstag eine Denkschrift mit über die Ausführung der Gesetze, betreffend die Aufnahme von Anleihen, welche der Reichstag als dem gesetzlichen Erforderniß entsprechend erklärte (Stenograph. Berichte S. 967). Sie bezog sich auf 6 Anleihen, welche mit dem Gesetz vom 27. Januar 1875 beginnend, bis zum Gesetz vom 23. Mai 1877 einschließlich gemacht worden waren.

Die Erlasse über die Ausführung der Anleihegesetze (R. G. Bl. 1877 S. 531, 1878 S. 125) und die zahlreichen Bekanntmachungen, insbesondere über die Ausgabe von Schatzanweisungen, die sich in dem Reichsgesetzblatt vorfinden, bedürfen keiner speciellen Anführung.

4. Dagegen ist als in das Anleiheweſen einschlagend hier noch bemerklich zu machen das Gesetz vom 6. März 1878, betreffend die Einlösung und Präklusion der vom Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine (R. G. Bl. 1878 S. 5). Solche Scheine waren nach Gesetz vom 21. Juli 1870 zur Aufrechterhaltung des Kredits ausgegeben worden. Der Reichstag billigte ohne Weiteres die Vorlage (Druckf. Nr. 14), welche bestimmte, daß jene Geldzeichen mit dem 31. December 1878 ungültig werden sollten, und zugleich die Einlösungsstellen bezeichnete.

IV. Das Rechnungswesen des Reichs geht an

A. die Vorlage verschiedener Rechnungen. In der Session von 1877 wurde dem Reichstage vorgelegt (Druckf. Nr. 2) und nach Antrag der Rechnungskommission durch Decharge erledigt (Stenograph. Bericht S. 1000) die Rechnung der Kasse der Oberrechnungskammer für das Jahr 1874.

Die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reiches für das Jahr 1873, die mit den nöthigen Specialrechnungen ꝛc. dem Reichstage in derselben Sitzung unterbreitet wurde (Druckf. Nr. 55), konnte von der Rechnungskommission während dieser Session nicht erledigt werden. In der zweiten Session 1878 wurde sie von Neuem vorgelegt (Druckf. Nr. 12) und erlangte auf Bericht der Rechnungskommission mit einigen Vorbehalten Genehmigung (Stenograph. Berichte S. 774). In der ersten Berathung (s. das. S. 48, 49) war

übrigens das Fehlen des Nachweises über die Verwendung der Ersparnisse an den Verpflegungsgeldern der Okkupationstruppen in Frankreich gerügt worden.

Die Vorlage der Rechnung über den Haushalt des Reichs für 1874 (Druckſ. Nr. 56) hatte in der Seſſion von 1878 daſſelbe Schickſal, welches ſie 1877 erlitten hatte. Zwar kam es zu einer Berichterſtattung der Rechnungskommiſſion (Druckſ. Nr. 229); aber die zweite Berathung im Plenum konnte nicht mehr ſtattfinden. Der Kommiſſionsantrag erinnerte dringend an den noch immer rückſtändigen Geſetzentwurf über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs und über die Einrichtung und Befugniſſe des Rechnungshofes.

Dechargirt wurden ferner auf Kommiſſionsantrag die in der nämlichen Seſſion vorgelegten (Druckſ. Nr. 6, 189) Rechnungen der Kaſſe der Oberrechnungskammer für 1875 (Stenograph. Berichte S. 451) und bezüglich desjenigen Theils, der die Reichsverwaltung für das Jahr 1876 und das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 betraf (Stenograph. Berichte S. 1311—1312).

Die Ueberſicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Reichs für 1875, die in der Seſſion von 1877 zur Mittheilung gelangte (Druckſ. Nr. 7 A), genehmigte der Reichstag wenigſtens vorläufig, mit Vorbehalt der demnächſtigen Prüfung der Rechnungen, bezüglich der darin enthaltenen Etatsüberſchreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben oder Einnahmen (Stenograph. Berichte S. 999). In der erſten Berathung war darauf hingewieſen worden, daß die Nachweiſe über die franzöſiſche Kriegskoſtenentſchädigung zu vervollſtändigen ſeien.

Ebenſo wurden in der zweiten Seſſion 1878 die Ueberſichten 1) der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen der laufenden Verwaltung, 2) der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben auf Reſte aus den Jahren 1871—1875 und 3) der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, die durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt waren (Druckſ. Nr. 52), erledigt (Stenograph. Berichte S. 1331, 1389), nachdem ein Gleiches ſchon mit einer älteren, auf Nr. 3 bezüglichen Ueberſicht (Druckſ. Nr. 7 B) in der Seſſion von 1877 geſchehen war (Stenograph. Berichte S. 22, 99, 1030).

Ein Bericht der Reichsſchuldenkommiſſion über 1) die Verwaltung des Schuldenweſens, 2) über die Aufſicht in Betreff des Invalidenfonds, Feſtungsbaufonds und Reichstagsgebäudefonds, 3) über den Reichskriegsſchatz, 4) über die Anfertigung, Einziehung und Vernichtung der Noten der Reichsbank (Druckſ. Nr. 209 nebſt den nöthigen Ueberſichten) gelangte nicht zur Berathung.

B. Wie ſchon früher, ſo wurde auch in der Seſſion von 1877 wieder der Verſuch gemacht, endlich die lange erhoffte Regelung der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, ſowie die Einrichtung eines Rechnungshofes eintreten zu laſſen. Die Reichsregierung legte zunächſt einen Geſetzentwurf, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs (Druckſ. Nr. 15), und einen Geſetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugniſſe des Rechnungshofes (Druckſ. Nr. 16, vgl. auch Nr. 32) vor. Allein

schon die erste Berathung lehrte, daß noch immer genug Differenzpunkte vorhanden seien. Als solche wurden namentlich bezeichnet, einmal die Anwendung des Begriffs der Etatsüberschreitungen auf alle Reichseinnahmen, sodann die Ausschließung der justificirenden Kabinetsordres bei Rechnungsdefekten, welche sich auf Etatsüberschreitungen ohne Anordnung der höchsten Reichsbehörden beziehen, die Verwendung von Ersparnissen an vakanten Gehältern zu Stellvertretungskosten und Remunerationen, endlich die Uebertragbarkeit der Baufonds. Die Zweifel an dem Zustandekommen der Gesetze, die sich hieraus ergaben, konnten nicht hindern, die Vornahme der zweiten Berathung im Plenum zu beschließen (Stenograph. Berichte S. 35—41). Indessen kam es zu der zweiten Berathung nicht und in der folgenden Reichstagssession wurde die Vorlage von Seiten der Reichsregierung nicht erneuert, obwohl der Reichstag gelegentlich der Prüfung der Rechnungen von Neuem auf das Bedürfniß endlicher Regelung hingewiesen hatte.

Ueber solchen Umständen blieb nichts übrig, als die seitherige provisorische Kontrole in der Session von 1877 auf die bis Ende März 1877 (Druckf. Nr. 202, Stenograph. Berichte S. 999, 1030) und in der zweiten Session 1878 auf das Etatsjahr 1877/78 (Druckf. Nr. 233, Stenograph. Berichte S. 1343, 1390) zu erstrecken. So kamen das Gesetz vom 22. Mai 1877 (R.G.Bl. 1877 S. 499) und das Gesetz vom 1. Juni 1878 (R.G.Bl. 1878 S. 97), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, für die erwähnten Perioden zu Stande. Bei Berathung des letzteren wiederholte der Reichstag nochmals ausdrücklich die Aufforderung der Reichsregierung zur Vorlegung der Gesetze über den Rechnungshof und die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstreckung des ersteren Gesetzes bezog sich zugleich auf die Kontrole des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876, die des letzteren auf die Kontrole desselben für 1878.

Der oben (s. A. a. E.) erwähnte Bericht der Reichsschuldenkommission wurde 1878 dem Reichstag von Neuem vorgelegt (Druckf. Nr. 90) und auf Antrag der Rechnungskommission mit Dechargeertheilung genehmigt (Stenograph. Berichte S. 826—27, 1492—1493); ebenso ein weiterer Bericht derselben Kommission vom 16. März 1878 (Druckf. Nr. 118), der sich auf die Zeit vom 1. Januar 1876 bis zum 31. März 1877 bezog.

## XV. Elsaß-Lothringen.

I. In diesem Abschnitt mögen zunächst erwähnt werden die Reichsgesetze, welche in Bezug auf Elsaß-Lothringen erlassen oder angeregt worden sind.

A. Aus der Session des Reichstags von 1877 sind folgende entsprungen:

1. Am 22. Februar 1877 wurde dem Reichstage eine Vorlage mitgetheilt, die, obwohl nur aus einem einzigen Paragraphen bestehend, mit Recht als sehr wichtig für die weitere Entwicklung verfassungsmäßiger Zu-

stände in dem Reichslande betrachtet wurde (Druckſ. Nr. 5). Darnach ſollten Landesgeſetze für Elſaß-Lothringen künftig mit Zuſtimmung des Bundesraths und ohne Mitwirkung des Reichstags erlaſſen werden, wenn der durch kaiſerlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 eingeſetzte Landesausſchuß zugeſtimmt habe.

Durch den letzteren war, um den Wünſchen entgegenzukommen, welche von Vertretern des Reichslandes auf den Bezirkstagen kundgegeben worden waren, und um die Verwaltung bei der Vorbereitung der Landesgeſetze durch die Sachkunde und Erfahrung von Vertrauensmännern unterſtützt zu ſehen, angeordnet worden, daß Entwürfe zu Geſetzen über Angelegenheiten, die nicht der Reichsgeſetzgebung vorbehalten ſind, einem Landesausſchuß behufs gutachtlicher Berathung vorzulegen ſeien, ehe von den Faktoren der Geſetzgebung beſchloſſen werde. Dieſer Landesausſchuß wurde aus Mitgliedern der Bezirkstage gebildet; in der Weiſe, daß jeder derſelben je 10 Mitglieder und 3 Stellvertreter zu wählen hat. Den Vorſitzenden und einen, nach einem weiteren Erlaß vom 13. Februar 1877 zwei Stellvertreter wählt der Ausſchuß ſelbſt. Er beſchließt über ſeine Geſchäftsordnung. Im Namen der Reichsregierung verkehrt mit ihm der Oberpräſident, der auch allen Sitzungen beiwohnen, oder ſich durch Kommiſſare vertreten laſſen kann. Dem Oberpräſidenten ſind dann die Beſchlüſſe und deren Begründungen mitzutheilen.

Dieſe Anfänge einer konſtitutionellen Landesvertretung, die zunächſt dem Landesausſchuß vorerſt nur eine berathende Stimme beimaß, ſollten durch ein Reichsgeſetz weiter entwickelt, nämlich die Möglichkeit proklamirt werden, Landesgeſetze mit Zuſtimmung des Landesausſchuſſes an Stelle der Zuſtimmung des Reichstags zu erlaſſen.

Wie leicht zu denken, rief der Vorſchlag der verbündeten Regierungen ſchon bei der erſten Berathung (Stenograph. Berichte S. 197—221) umfängliche Reden hervor. Die Anſichten gingen weit auseinander. Während von der einen Seite der Entwurf als ein Fortſchritt begrüßt wurde, fanden ihn Andere geradezu verwerflich, ſei es, weil er unzulänglich, ſei es, weil die Zeit noch nicht gekommen ſchien, die Herſtellung verfaſſungsmäßiger Einrichtungen ſolcher Art zu unternehmen. Der Reichstag beſchloß zweite Berathung im Plenum.

In dieſer (Stenograph. Berichte S. 257—282) wurde eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen, entſprechend den verſchiedenen Standpunkten, die ſich in der erſten Leſung kundgethan hatten, eingebracht. Einer der Anträge ging dahin, die von der Regierung proponirte Beſtimmung anzunehmen, aber derſelben noch einen § 2 hinzuzufügen, dem zufolge neben der erſteren die Erlaſſung von Landesgeſetzen im Wege der Reichsgeſetzgebung vorbehalten bleiben ſollte und wonach die auf Grund dieſes Vorbehaltes erlaſſenen Landesgeſetze nur im Wege der Reichsgeſetzgebung aufgehoben oder geändert werden durften. Ein § 3 ſollte weiter die Vorlage der Rechnungen über den Landeshaushalt an den Landesausſchuß verordnen. Ein § 4 erklärte die bis zu anderweiter reichsgeſetzlicher Regelung fortdauernde Geltung der kaiſerlichen Erlaſſe vom 29. Oktober 1874 und 13. Februar 1877. Dieſer Antrag, für den ſich bereits eine ſehr große Anzahl von Mitgliedern des Reichstags durch Unterſchrift erklärt hatte und dem von Seiten des Bundesraths nicht widerſtrebt wurde, gelangte

zur Annahme. Alle übrigen Anträge, namentlich der auf Einsetzung einer aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgegangenen Landesvertretung, auf Oeffentlichkeit der Landesausschußsitzungen und Unverantwortlichkeit der Mitglieder ꝛc. wurden abgelehnt.

Die dritte Lesung (Stenograph. Berichte S. 320—325) brachte noch eine Generaldiskussion, in der noch einmal von allerlei Beschwerden über die Zustände im Reichslande, über den politischen Eid, die Zeitungsstempelsteuer, die Preßverhältnisse und den obligatorischen Unterricht ꝛc. die Rede war. Die Specialkommission aber trug nur noch eine Modifikation des § 3 ein, durch die bestimmt wurde, daß die Rechnungen des Landeshaushalts auch dem Bundesrath vorzulegen seien und daß die Entlastung, wenn sie der Landesausschuß versage, durch den Reichstag erfolgen könne.

In der hiernach sich ergebenden Gestalt wurde das Gesetz vom Reichstag angenommen und nach Billigung von Seiten des Bundesraths als Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 verkündigt (R. G. Bl. 1877, S. 491).

2. Sodann gehört noch hierher das Gesetz vom 21. Mai 1877 (R. G. Bl. 1877 S. 23), durch das der Reichskanzler ermächtigt wurde, eine Eisenbahn von Teterchen in Lothringen bis zur Saarbahn anzulegen und dazu die Mittel im Betrage von 6,415,000 Mark im Wege einer verzinslichen Anleihe und durch Schatzanweisungen zu beschaffen. Die drei Berathungen (Stenograph. Berichte S. 994. 995. 1029) der betreffenden Vorlage (Druckf. Nr. 198) verliefen sehr einfach und schlossen mit der unveränderten Annahme der Regierungsvorlage.

3. Es wurde ferner in der üblichen Weise berathen und zu Stande gebracht das Gesetz vom 25. Mai 1877, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877.

Der Entwurf (Druckf. Nr. 81) enthielt neben einer Uebersicht über die auf das Jahr 1878 auszuschreibenden direkten Steuern und über die Vertheilung der Repartitionssteuern auf die drei Bezirke des Reichslandes den Haushaltsplan in 13 Specialetats getheilt. In der ersten Berathung legte der Regierungsvertreter die Gründe dar, aus denen zur Zeit eine volle Uebereinstimmung des Etatsjahres mit dem Reich noch nicht zu erzielen gewesen sei, und wies durch Vergleichung mit dem vorjährigen Etat nach, daß die Finanzlage eine günstige sei. Einige Punkte, wie die Höhe der Ortszulagen der Beamten, die Existenz der Bezirkspräsidien neben den Kreisdirektionen, der Dispositionsfond des Oberpräsidiums, die Kosten der Kriminaljustiz, Polizei und Gensdarmerie wurden schon jetzt verschiedentlich bemängelt (Stenograph. Berichte S. 370—375).

Vor der zweiten Lesung fand Vorberathung durch eine Kommission statt, die mündlich berichten und den Antrag stellen ließ, den Etat in allen seinen Theilen zu genehmigen. Die Durchberathung der Specialetats erfüllte die 32., 33. Sitzung (Stenograph. Berichte S. 867—875, S. 887 bis 914). Natürlich fehlte es nicht an Gelegenheit zur Diskussion über eine Reihe von einzelnen Punkten. Namentlich wurde über die Regelung der Branntweinsteuer, die Kosten für die Verwaltung der Reichszölle und Reichssteuern, die Nothwendigkeit des literarischen Büreaus, wobei es an

Angriffen wegen der Behandlung der Presse nicht fehlte, die Vornahme von Municipalwahlen in Straßburg, die nochmalige Prüfung der Entwürfe für den Universitätsbau in Straßburg u. dgl. gesprochen.

Die dritte Berathung (Stenograph. Berichte S. 1002—1008) führte in der Generaldiskussion noch auf Querelen der Centrumspartei wegen des Verbotes deutscher Zeitungen in Elsaß-Lothringen, endete jedoch mit der Billigung des Etats und des Etatsgesetzes nach Maßgabe der in zweiter und dritter Lesung gefaßten Beschlüsse. Einnahme und Ausgabe wurde hiernach auf die Summe von 39,353,315 Mark festgestellt.

4. Endlich mag der Vollständigkeit halber bemerkt werden, daß das Gesetz vom 22. Mai 1877, das für das Reich erlassen werden mußte, als sich die Unmöglichkeit ergab, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben definitiv zu regeln, für die Kontrole auch des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für 1876 in derselben Weise sorgen mußte, wie für die Kontrole des Reichshaushalts. S. darüber oben XIV. Nr. II.

B. Aus der zweiten Sitzung des Reichstags 1878 stammt von fertig gewordenen Gesetzen

1. das Gesetz vom 8. Mai 1878 (R. G. Bl. 1878, S. 93), betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen. Aus politischen, militärischen und lokalen Interessen glaubte die Reichsregierung den Vorschlag (Druckf. Nr. 93) machen zu müssen, noch einige Strecken auf Reichskosten anzulegen. Die erste Berathung (Stenograph. Berichte S. 655—664) ergab einigen Widerstreit. Indessen wurde auf Empfehlung der Budgetkommission, welche sich der Vorprüfung unterzog, in zweiter und dritter Lesung (Stenograph. Berichte S. 771—774. 783) der Gesetzentwurf unverändert gebilligt. Der Reichskanzler ist nach § 1 ermächtigt, die näher bezeichneten Bauten mit einem Kostenaufwand von 15,120,000 Mark herstellen zu lassen und den Betrag in der üblichen Weise durch Anleihe und Schatzanweisungen aufzunehmen.

2. Mit der Feststellung des Haushaltsetats Elsaß-Lothringens für das Jahr 1878 war in Folge des Gesetzes vom 2. Mai 1877 der Reichstag nicht befaßt.

3. Aber wie im vorausgegangenen Jahre (s. A. 4), mußte die provisorische Kontrole des Landeshaushaltes durch Gesetz vom 1. Juni 1878 auf den Etat des Jahres 1877 erstreckt werden. S. darüber XIV. Nr. II.

II. Von Gesetzen und Gesetzesanregungen, welche lediglich als zur Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen gehörig den Reichstag beschäftigten, sind

A. aus der Session von 1877 zu erwähnen:

1. das Gesetz vom 10. Mai 1877 (G. Bl. für Elsaß.-Lothr. 1877 S. 11), betreffend die Errichtung von Apotheken. Letztere soll bis auf weiteres nur nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Oberpräsidenten statthaft sein und unbefugte Errichtung oder Betrieb einer unbefugt errichteten Apotheke neben deren Schließung mit Geldstrafe oder Haft geahndet werden. Die Regierungsvorlage (Druckf. Nr. 57) wurde nach einiger Diskussion unverändert gutgeheißen (Stenograph. Berichte S. 347—352, 630—632), zugleich eine Resolution gefaßt, den Reichskanzler zur Vorlage eines Gesetzes behufs einheitlicher Regelung des Apothekerwesens im Deutschen Reich aufzufordern.

2. Ein Gesetz vom 23. Mai 1877, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 20. März 1873 über die Weinsteuer, dessen Entwurf (Druckf. Nr. 58) unverändert gebilligt wurde, nachdem in der ersten Berathung (Stenograph. Berichte S. 352) Verweisung an die Budgetkommission für Elsaß-Lothringen beschlossen und von dieser mündlich Bericht erstattet worden war (Stenograph. Berichte S. 866 bis 867, 1001—1002).

3. Noch rascher erledigte sich eine Vorlage, betreffend Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechts (Druckf. Nr. 82), durch unveränderte Annahme, in Folge deren das Gesetz vom 11. Mai 1877 (G. Bl. 1877 S. 12) zur Publikation gelangte.

4. Gleiches Schicksal hatte eine andere Vorlage (Druckf. Nr. 83), betreffend den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus (Stenograph. Berichte S. 376—377, 632), aus der das Gesetz vom 16. Mai 1877 (G. Bl. 1877 S. 20) hervorging.

5. Die nämliche Bewandtniß hatte es mit dem Gesetz vom 14. Mai 1877, betreffend das Aufsuchen von Waarenbestellungen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen (G. Bl. 1877 S. 15), dessen Entwurf (Druckf. Nr. 84) ebenfalls unverändert angenommen wurde (Stenograph. Berichte S. 377—378, 632).

6. Endlich sei nicht unerwähnt, daß ein Antrag elsässischer Abgeordneten, den Reichskanzler aufzufordern, daß baldmöglichst das Gesetz vom 30. December 1871 über die Einrichtung der Verwaltung in Elsaß-Lothringen abgeändert werde, speciell in Bezug auf einzeln bezeichnete Bestimmungen, nachdem bei dessen Diskussion allerlei Klagen über den Zustand der Verwaltung erhoben und bestritten worden waren, abgelehnt wurde (Stenograph. Berichte S. 221—227).

B. In der zweiten Session, 1878, wurde

1. ein Antrag, Denjenigen, welche für Frankreich optirt haben, den Aufenthalt in Elsaß-Lothringen unter denselben Bedingungen wie den Angehörigen fremder Staaten zu gestatten und die aus dringenden Familienverhältnissen zur Rückkehr genöthigten Optanten im Alter von 23 bis 27 Jahren nicht zum Militärdienst anzuhalten, wenn sie die Staatsangehörigkeit zu erlangen wollen (Druckf. Nr. 27), zwar verworfen; aber der Reichstag beschloß doch, nach einer eingehenden Debatte (Stenograph. Berichte S. 352 bis 371), den Wunsch auszusprechen, daß die Entscheidung über die Verhältnisse der Optanten nach gleichmäßigen Rechtsgrundsätzen und billiger Berücksichtigung des einzelnen Falls erfolgen möge, und forderte den Reichskanzler auf, nöthigenfalls für eine darauf bezügliche Gesetzesvorlage zu sorgen.

2. Eine Interpellation, betreffend das Verbot der Herausgabe einer projektirten kirchlich-politischen Zeitschrift (Druckf. Nr. 29) gab zu einem erregten Redegefecht, an dem sich besonders das Centrum betheiligte, Anlaß (Stenograph. Berichte S. 237 bis 252), hatte aber sonst keinen weiteren Erfolg.

3. Eine Interpellation, betreffend die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über das höhere Unterrichtswesen in Elsaß-Lothringen (Druckf. Nr. 212) blieb unerledigt.